

Geht per Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

8.5. 2017

Vernehmlassung: Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Seit Jahren engagiert sich die BDP für die Energiestrategie 2050 und damit für eine bürgerliche Energiewende. Mithilfe der Förderung einheimischer erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz und des Verbots von Rahmenbewilligungen für neue Atomkraftwerke wird die energiepolitische Zukunft der Schweiz auf ein stabiles Fundament gesetzt. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Artikeln aus der Energieverordnung, der Energieförderverordnung, der Stromversorgungsverordnung sowie der Gebührenverordnung Stellung.

Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Absatz. 1b und 2b: Aufgrund der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sollten auch kleinere Neuanlagen im Sinne der Energiestrategie 2050 von nationalem Interesse sein und bereits Wochenspeicher (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) als voll steuerbare Anlagen im nationalen Interesse gelten. Zu Absatz 4 schlagen wir untenstehende Präzisierungen vor. Im Weiteren ist ein neuer Absatz 5 mit Querverweis auf die EnFV einzufügen.

Anträge

^{1b} eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens ~~800~~ 200 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

^{2b} eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens ~~400~~ 100 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

⁴ Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn die Pumpen über eine installierte Leistung von mindestens 100MW verfügen. **Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt.**

^{5 (neu)} **Anlagen einer Kaskade gelten dann als selbständige Anlage, wenn sie unabhängig von den anderen Anlagen der Kaskade betrieben werden können. Falls die Anlagen einer Kaskade nicht unabhängig betrieben werden können, so gilt die Kaskade als eine Anlage (Anhang 1.1. Ziff. 1 EnFV)**

Art. 10 Ausschluss nach Art. 12 Abs. 2 EnG

Im Artikel 12 Absatz 2 EnG bezieht sich der Ausschluss explizit auf neue Anlagen (Auszug aus Artikel 12 Absatz 2 EnG: "*In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.*"). Bestehende Anlagen und allfällige Erneuerungen und Erweiterungen sind somit zulässig. Eine Einschränkung würde der Energiestrategie 2050 widersprechen.

Antrag

Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden **neu zu stehen kommen. Bestehende Anlagen und allfällige Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind zulässig.**

Art. 13 Abs. 1 - Vergütung

Die BDP lehnt den Einbezug von Gestehungskosten bei der Ermittlung des Vergütungssatzes für Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab. Eine solche Regelung wäre nicht konform mit einer vollständigen Marktöffnung und führte zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten von Netzbetreibern mit Eigenproduktion. Art. 15 Abs. 3 Bst. a des neuen Energiegesetzes nennt explizit die *Beschaffung* gleichwertiger Elektrizität, womit die Gestehungskosten der Eigenproduktion kaum gemeint sein können. Die Formulierung im Verordnungsentwurf führt dazu, dass Netzbetreiber mit eigener Produktion die Subventionierung von erneuerbaren Energien übernehmen und - bei relativ teurer Eigenproduktion - grosszügige Rückliefervergütungen zahlen müssen.

Insgesamt führte die vorgeschlagene Regelung demnach zu einer systematischen Benachteiligung von EVU mit eigener Stromproduktion und zu volkswirtschaftlich ineffizienten Anreizen, möglichst auf eigene Produktion zu verzichten. Darüber hinaus fördert die neue Regelung einseitig den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion in Versorgungsgebieten, die bereits einen hohen Anteil eigener Produktion haben. Dies ist aus netz- und versorgungstechnischer Sicht kritisch, da ein solch einseitiger Ausbau Netzengpässe akzentuiert.

Antrag

¹ Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten **und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.**

Art. 32 – Zusicherung der Entschädigung

Abs. 3: Bereits erhaltene Bescheide und getätigte Investitionen basieren auf dem Vertrauen, dass sämtliche Kosten übernommen werden. Mehrkosten, die in der Regel nicht durch das Kraftwerksunternehmen verursacht werden, müssen gemäss Gesetz ebenfalls bezahlt werden. Eine erneute Prüfung schwächt die Rechts- und Investitionssicherheit.

Antrag

³ Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. ~~Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.~~

Art. 33 – Auszahlungsplan

Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. Das Risiko liegt beim Investor und die Konsequenzen sind schwer abschätzbar. Es ist ein Widerspruch gegenüber dem Grundsatz, dass alle Kosten gedeckt werden müssen. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn auf verzögerten Auszahlungen ein Verzugszins von 5% abgegolten wird.

Antrag

¹ Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan. ~~Verzögerte Auszahlungen aufgrund eines Auszahlungsplanes werden mit einem Verzugszins von 5% ausbezahlt.~~

Art. 34 – Auszahlung der Entschädigung und Rückforderung

Abs. 2: Die Möglichkeit zur Finanzierung eines virtuellen Projektes soll in die Verordnung aufgenommen werden.

Antrag

² Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3. ~~Bei Kraftwerksbauten, die gleichzeitig einen Sanierungseffekt haben, orientiert sich die Kostenbeteiligung an den finanziellen Aufwendungen für eine vergleichbare, theoretisch realisierbare Massnahme.~~

Abs. 3: Um Unklarheiten auszuräumen, sollte auf 730.014.1 verwiesen werden (Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken).

Antrag

³ Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen (SR 730.014.1)."

Art. 35 – Teilzahlungen

Bereits laufende Projekte dürfen zwecks Rechtsgleichheit nicht von der Möglichkeit von Teilzahlungen ausgeschlossen werden. Es gibt Finanzierungsbescheide aus einer Zeit, in der Teilzahlungen nicht möglich waren (z.B. GKI). In diesen Bescheiden ist keine Teilzahlung vorgesehen, was zu einer Diskriminierung führen würde.

Antrag

¹ Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, ~~soweit dies in der Zusicherung vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.~~"

Art. 36 – Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

Bei Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen handelt es sich nicht um Subventionen. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten.

Antrag

Art. 36 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes Zusatznutzung

¹ ~~Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinngemäss anwendbar.~~

Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Art. 83 – Inkrafttreten

Für Projekt-Bescheide nach der EnV 1998 muss eine Bestandsgarantie gelten, welche in der neuen EnV verankert ist.

Antrag

² Bereits erteilte Zusicherungen von Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen nach EnV 1998 bleiben unbeschränkt gültig.

Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 3 Neuanlagen

Abs. 2: In gewissen Fällen ist der Ersatz einer bestimmten Komponente (z.B. bei einem Stollen oder einer Staumauer) nicht sinnvoll bzw. nicht möglich. Diese Bauteile können bestenfalls saniert werden. Der Ersatz des Zentralengebäudes kann im Fall von gut erhaltener Bausubstanz ebenfalls nicht sinnvoll sein oder sogar aus Gründen des Denkmalschutzes verboten werden. In solchen Fällen soll die Anlage auch als Neuanlage gelten.

Antrag

² Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage **komplett** ersetzt.

Abs. 4: Bei den im Rahmen der KEV priorisierten „Springer-Anlagen“ handelt es sich um baureife Projekte, die in kurzer Zeit realisiert werden und somit ihren Beitrag zur erneuerbaren Energieproduktion leisten können. Zudem wurden für die Projektierung und das Bewilligungsverfahren, welche zur Priorisierung auf der Warteliste geführt haben, auf Basis der geltenden Regeln bereits erhebliche Vorinvestitionen getätigt. Im Sinne des Vertrauensschutzes sollen diese Projekte im Rahmen des KEV/EVS-Regime realisiert werden können.

Antrag

^{4 (neu)} **KEV-Gesuche für Wasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2018 auf der Warteliste als „Springer-Anlagen“ priorisiert wurden, werden wie Neuanlagen behandelt. Bezüglich der zu erfüllenden Kriterien, der Vergütungsdauer und der Vergütungshöhe gelten die massgebenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Projektfortschrittmeldung.**

Art. 15 und Art. 109 – Pflicht zur Direktvermarktung

Der Wechsel in die Direktvermarktung sollte für Anlagen im bestehenden Vergütungssystem grundsätzlich freiwillig sein. Dies ist auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, indem ein ausreichend flexibler Rahmen geschaffen wird, ohne die Investitions- und Rechtssicherheit zu tangieren.

Mit einem verpflichtenden Wechsel in die Direktvermarktung besteht für die Betreiber grundsätzlich die Gefahr einer Schlechterstellung, da einerseits zusätzliche administrative Kosten entstehen, und andererseits die Summe aus Markterlös und Einspeiseprämie tiefer sein kann, als der Erlös aus der bisherigen kostendeckenden Einspeisevergütung. Gemäss Energiegesetz (EnG Art. 72 Abs. 5) steht es den Betreibern, die eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, grundsätzlich frei, ob sie an der Direktvermarktung teilnehmen oder nicht.

Antrag

Art. 15 Direktvermarktung

¹ Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW **und Betreiber von Anlagen, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten.**

² ~~Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.~~

³ Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenzmarktpreis ist ausgeschlossen.

Art. 109 Übergangsbestimmung zur Direktvermarktung

~~⁴ Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung:~~

~~a. von weniger als 500 kW in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;~~

~~b. ab 500 kW im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.~~

~~² Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind zudem Betreiber von Anlagen nach Artikel 15 Absatz 2 im ersten Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung (Art. 72 Abs. 5 EnG).~~

Art. 21 – Abbau der Warteliste für PV-Anlagen

Die BDP befürwortet die vorgeschlagene Variante 1, wonach schon gebaute Anlagen priorisiert werden. Bereits realisierte Anlagen sind das Risiko eingegangen, auch ohne Förderzusage den Betrieb aufzunehmen und tragen somit zum Ziel der Energiestrategie bei, die Produktion aus erneuerbaren Energien möglichst rasch zu erhöhen. Da ihre Lebenszeit schon läuft, benötigen sie die Förderung am dringendsten.

Art. 29, 30, 31

Die angedachte Lösung, wonach Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Strom aus vergütungsberechtigten Anlagen gemäss dem Referenzmarktpreis abzunehmen, schafft Marktverzerrungen und Ungleichheiten. Darüber hinaus ist die Lösung nicht mit einer vollständigen Marktöffnung und damit verbundenen Strukturveränderungen vereinbar.

Stattdessen sollte das bewährte System der BG-EE beibehalten werden. Während die vorgeschlagene Regelung die Bilanzgruppen und Netzbetreiber zufällig und ohne sachlichen Grund nach den im jeweiligen Netzgebiet befindlichen Produktionsanlagen mit Aufwand und finanziellen Risiken belastet und damit wettbewerbsverzerrend wirkt, gewährt die BG-EE eine Gleichbehandlung der Marktakteure und ist auch vereinbar mit einer vollen Marktöffnung. Um die Effizienz des BG-EE-Systems weiter zu verbessern (vgl. Art. 24 StromVV) soll der abgenommene Strom direkt am Spotmarkt abgesetzt werden. Transaktionskosten können so geringgehalten werden und die Transparenz wird weiter erhöht.

Antrag

Art. 29

Absatz 2 streichen

~~² Die Bilanzgruppe, die Elektrizität aus Anlagen abnimmt, deren Betreiber Elektrizität zum Referenzmarktpreis einspeisen und über eine Lastgangmessung oder über ein intelligentes Messsystem verfügen, erhält von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein~~

~~Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:~~

~~a. 0,38 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;~~

~~b. 0,2 Rappen bei Wasserkraftanlagen;~~

~~c. 0,15 Rappen bei Biomasseanlagen.~~

Art. 30

~~Für die Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenzmarktpreis einspeisen, haben der Vollzugsstelle den Referenzmarktpreis zu entrichten:~~

~~a. die jeweilige Bilanzgruppe: bei Anlagen, die eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem haben;~~

~~b. der jeweilige Netzbetreiber: bei Anlagen, die nicht lastganggemessen sind und über kein intelligentes Messsystem verfügen.~~

Art. 31

Absatz 1 und 2 streichen

~~¹ Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe, so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.~~

~~² Die Bilanzgruppen melden der Vollzugsstelle die ihr zugeordneten Netzbetreiber. Wechselt ein Netzbetreiber die Bilanzgruppe, so hat die neue Bilanzgruppe dies der Vollzugsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.~~

Art. 36 – Bewilligung des früheren Baubeginns

Gemäss Art. 24 Abs. 3 EnG haben neue oder erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen, welche nach dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurden, Anspruch auf Investitionsbeiträge. Andererseits darf mit dem Neubau resp. der erheblichen Erweiterung/Erneuerung erst nach der Erteilung einer Zusicherung durch das BFE begonnen werden (Art. 28, Abs.1 und Abs. 2, EnG). Diese beiden Artikel stehen im Widerspruch zueinander, der auch im Art. 36 der EnFV nicht aufgelöst wird.

Antrag

Präzisierung von Art. 36 für die Auflösung des Widerspruchs mit Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 3 EnG, dass neue oder erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen, welche nach dem 1.1.2013 in Betrieb genommen werden, Anspruch auf Investitionsbeiträge haben (auf den ersten Stichtag hin).

Art. 51 – Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Bezüglich der Bagatellgrenze (Abs. 1a), der Produktionserwartung (Abs. 1e), sowie beim Sachverhalt der Anlagenerneuerung schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Antrag

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens ~~20~~ **15** Prozent erhöht wird;

e. die **durchschnittlich erwartete** jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.

² Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

- a. mindestens eine Hauptkomponente wie Wasserfassung, Wehr, Speicher, Druckleitung, Maschinen, **Zubringerpumpen** oder elektromechanische Ausrüstung der Anlage ersetzt oder totalsaniert wird; und
- b. die Investition für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW _mindestens 10 Rp./kWh **beziehungsweise für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW mindestens 5 Rp./kWh** der durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion beträgt.
- c. die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt.

Art. 53 und 54 – Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste

Nicht nur bei den Grosswasserkraftwerken soll die Effizienz im Vordergrund stehen, sondern auch bei den Kleinwasserkraftwerken. Das Einreichtdatum des Gesuchs als wichtigstes Zuschlagskriterium ist folglich abzulehnen. Deshalb sind die Art. 55 und Art. 56 EnFV analog auch für kleine Wasserkraftwerke zu übernehmen.

Antrag

~~Art. 53 Reihenfolge der Berücksichtigung~~

~~¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts, mit dem eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung von höchstens 10 MW erheblich erweitert oder erneuert werden soll, ist das Einreichtdatum des Gesuchs.~~

~~² Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Mehrproduktion zuerst berücksichtigt.~~

Art. 53 Zur Verfügung stehende Mittel

¹ Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW verwendet werden können, werden im Zweijahresrhythmus zugeteilt.

² Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 30. Juni 2020, der 30. Juni 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, und der 30. Juni 2030.

³ Die Höhe der Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW verwendet werden, ist definiert durch ... *[zu konkretisieren]*

Art. 54 Warteliste

~~¹ Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte, in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.~~

~~² Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.~~

~~³ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichtdatum des Gesuchs berücksichtigt.~~

Art. 54 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.

² Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zu den als Investitionsbeitrag zu bezahlenden Mitteln aufweisen, zuerst berücksichtigt.

³ Die Mehrproduktion bei Erweiterungen bemisst sich nach der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung.

⁴ Die Mehrproduktion bei Erneuerungen bemisst sich nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.

⁵ Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.

⁶ Werden für ein Projekt reservierte Mittel nicht verwendet, so werden sie laufend für die Berücksichtigung von Projekten in der Reihenfolge nach den Absätzen 1-3 verwendet.

Art. 55 – Zur Verfügung stehende Mittel

Für die Zuteilung der Gelder für Wasserkraftanlagen von über 10 MW ist im Entwurf ein Vierjahresrhythmus gewählt worden. Dieser grosse Zeitabstand zwischen den Zuteilungen kann für gewisse Projekte in Bezug auf deren Wirtschaftlichkeit problematisch sein. Besser wäre deshalb eine Zweijahresperiode.

Antrag

Art. 55 Zur Verfügung stehende Mittel

¹ Die Mittel, die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können (Art. 38 Abs. 2 EnV), werden im ~~Vier-Zwei~~ Vierjahresrhythmus zugeteilt.

² Die Vierjahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, ~~der 30. Juni 2020~~, der 30. Juni 2022, ~~der 30. Juni 2024~~, der 30. Juni 2026, ~~der 30. Juni 2028~~ und der 30. Juni 2030.

Art. 56 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, können auch später eingereichte Gesuche laufend berücksichtigt werden, bis die Mittel für diese ~~vierzwei~~ vier Jahre ausgeschöpft sind.

Art. 56 – Reihenfolge der Berücksichtigung von Grosswasserkraftanlagen

Absatz. 4: Das Verschieben des Baubeginns um 4 Jahre (bzw. gemäss Antrag um 2 Jahre) dürfte häufig nicht möglich und nicht wirtschaftlich sein. Aus Sicht der Behörde entstehen durch die Erlaubnis keine Nachteile, da die Erlaubnis keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag beinhaltet.

Antrag

⁴ Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden jeweils an den folgenden Stichtagen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen nach den Absätzen 1–3 erneut beurteilt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen werden. ~~Das BFE erteilt auf Anfrage eine Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gemäss Art. 36 und berücksichtigt dabei die Verschiebung auf den folgenden Stichtag als schwerwiegenden Nachteil.~~

Absatz. 6: Nach mehrjährigen Verfahren bis zum Erhalt der Baugenehmigung möchten die Gesuchsteller nicht noch lange auf den Entscheid vom BFE warten. Es ist deshalb eine Frist seitens BFE zu definieren.

Antrag

^{6 (neu)} Der Entscheid an die Gesuchsteller über die Berücksichtigung ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag mitzuteilen.

Art. 63 Abs. 2 – Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags

Zur Schaffung einer höheren Investitionssicherheit sollte Art. 63 Abs. 2 lediglich eine Aktualisierung der tatsächlichen Investitionskosten sowie der jährlichen Nettoproduktion vorsehen. Denn die nachträgliche Aktualisierung des Preisszenarios und des kalkulatorischen Zinssatzes führt dazu, dass zum Zeitpunkt der Investition grosse Unsicherheit über die tatsächliche Höhe des Investitionsbeitrags besteht.

Nachträgliche Anpassungen durch das BFE ignorieren die grundsätzlichen unternehmerischen Prozesse, wonach Unternehmen ihre Investitionsentscheide auf Basis ihrer eigenen Einschätzungen bezüglich der künftigen Preis- und Zinsentwicklungen sowie ihrer damit verbundenen Risikofähigkeit treffen. Eine allfällige Überkompensation wird im Übrigen bereits mit Art. 38 Abs. 3 EnFV ausgeschlossen.

Antrag

² Die nicht amortisierbaren Mehrkosten werden aufgrund der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion, ~~des aktuellen Preisszenarios und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes~~ neu berechnet.

Art. 65 Abs. 1 – Anrechenbare Investitionskosten

Finanzierungskosten sind relevante Kosten bei Investitionsprojekten und werden in der Praxis in jeder Projektabrechnung berücksichtigt. Vorliegend ist dies insbesondere relevant, da Auszahlungen teilweise deutlich nach Anfallen der Kosten erfolgen werden.

Antrag:

¹ Für die Berechnung des Investitionsbeitrags sind insbesondere die Erstellungs-, die Planungs-, die Finanzierungs- und die Bauleitungskosten sowie die Eigenleistungen ~~des Betreibers~~ anrechenbar, sofern sie: [...]

Art. 71 – Verbleibende Nutzungsdauer

Das DCF ist - mit Blick auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Praxis - auf das Konzessionsende zu beschränken. Denn der Betreiber muss bei einer Neukonzessionierung die Anlagen in Form einer Heimfallsverzichtentschädigung neu „kaufen“ und kann demnach die Anlagen nicht über die Konzessionsdauer abschreiben.

Antrag

Zur Bestimmung der verbleibenden Nutzungsdauer wird auf die Nutzungsdauer des neu eingebauten Bestandteils abgestellt, der die längste Nutzungsdauer gemäss der Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 aufweist, **längstens jedoch bis zum Ablauf der Konzession.**

Art. 96 Grundversorgungsabzug

Absatz 2: Die zwingend abzunehmende Elektrizität nach Art. 15 Abs. 1 EnG verkleinert die marktprämienberechtigte Strommenge aus Grosswasserkraft in der Grundversorgung. Zur Wahrung der Konsistenz sollte deshalb Absatz 2 dahingehend modifiziert werden, dass auch die Elektrizität mit Abnahmepflicht nach Art. 15 Abs. 1 EnG zum Abzug gebracht werden kann.

Antrag

² Statt dieses Abzugs können sie einen bereinigten Grundversorgungsabzug zur Anwendung bringen (Art. 31 Abs. 2 EnG). Diesen bilden sie, indem sie den ersteren Abzug um die Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energien, die sie in ihrer Grundversorgung verkaufen (Erneuerbaren-Menge), reduzieren. ~~Mit Ausnahme nach Art. 15 Abs. 1 EnG abgenommener erneuerbarer Elektrizität ist eine solche Reduktion nicht zulässig, wenn es sich um Elektrizität handelt, die~~

~~Nicht zulässig ist eine solche Reduktion, wenn es sich um Elektrizität handelt, die~~

- a. im Einspeisevergütungssystem oder anderweitig unterstützt wird;
- b. nicht aus eigenen Anlagen stammt, es sei denn der Bezug beruhe auf langjährigen und vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossenen Verträgen.

Absatz 3: Da der Begriff "Portfolio" nicht definiert ist, ist hier eine Präzisierung erforderlich. Gemeint sind die marktprämienberechtigten Anlagen.

Antrag

³ ~~Wer Elektrizität aus mehreren Grosswasserkraftanlagen im Portfolio hat, darf~~ Unternehmen, die Elektrizität aus mehreren marktprämienberechtigten Grosswasserkraftanlagen erzeugen, dürfen keine mengengewichtete Mittelung der nicht gedeckten Gestehungskosten vornehmen. Die Marktprämie steht den Berechtigten stattdessen pro Anlage im Umfang ihrer Marktprämienquote zu. Diese ermittelt sich als Quotient aus:

- a. der Differenz der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten ~~im Portfolio~~ und dem angewandten Grundversorgungsabzug (Abs. 1 oder Abs. 2); und
- b. der gesamten Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten ~~im Portfolio~~

Art. 97 – Unternehmensbetrachtung bei Grundversorgung

Wir beantragen im Sinne einer besseren Verständlichkeit die Umformulierung des Artikels gemäss untenstehendem Antrag. Er berücksichtigt, dass einerseits StromVV und EnFV konsistent sein müssen und andererseits die Pflicht auf Anrechnung des Grundversorgungspotentials und das Recht auf Verkauf in der Grundversorgung übereinstimmen müssen.

Antrag

⁴ ~~Ist ein Unternehmen marktprämienberechtigt, das Teil eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist, dessen Sparten, insbesondere Produktion, Netzbetrieb und Grundversorgung, in rechtlich eigenständige Einheiten unterteilt ist, so muss es sich das Grundversorgungspotenzial der anderen Einheiten anrechnen lassen.~~

~~² Rechtlich eigenständige Einheiten, die eine Sparte eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bilden, dürfen die Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen auch dann zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG), wenn nicht sie selbst, sondern eine andere Einheit des Unternehmens marktprämienberechtigt ist. Wer mit einem Marktprämienberechtigten nicht auf diese Weise verbunden ist, sondern zum Beispiel nur durch Konzernzugehörigkeit, hat dieses Recht nicht~~

Wenn Energie des marktprämienberechtigten Unternehmens den grundversorgten Endverbrauchern von Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen grundsätzlich nach Art. 4 Abs. 1 StromVV zu Gestehungskosten in Rechnung gestellt wird oder werden darf, dann:

a) muss sich das marktprämienberechtigte Unternehmen das Grundversorgungspotential dieser Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen anrechnen lassen

b) dürfen diese Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkaufen (Art. 31 Abs. 2 EnG).

Art. 99 – Verfahren beim BFE

Absatz 4: Eine Datenlieferung der EICom an das BFE ist angesichts einfacherer Kontrollmöglichkeiten nicht notwendig und damit unbegründet. Es ist ausreichend, wenn das BFE die Gesuche in geeigneter Form der EICom unterbreitet, die EICom die Prüfung anhand der ihr vorliegenden Daten aus den Kostendeclarationen vornimmt und dem BFE das Resultat der Prüfung meldet. Die Kostendeclarationen der Unternehmen sind grundsätzlich Unternehmensgeheimnisse und schützenswert.

Antrag

⁴ Die EICom unterstützt das BFE beim Vollzug, ~~insbesondere~~ indem es ~~sie die bei ihr verfügbaren Daten zur Grundversorgung liefert. Sie kontrolliert in Koordination mit dem BFE unter anderem~~, ob die Marktprämienberechtigten die Elektrizität, für die sie die Marktprämie erhalten, nicht auch in der Grundversorgung verkaufen. Das BFE unterstützt diese Kontrolle mit den nötigen Daten, ~~soweit es darüber verfügt.~~

5.1 Übergangsbestimmungen

Aus Rücksicht auf die Rechts- und Investitionssicherheit dürfen die Spielregeln für den Investor während des Spiels nicht einschneidend geändert werden. Wir beantragen daher die untenstehende Änderung, so dass *für die Vergütungsdauer und den Vergütungssatz auch weiterhin das im Zeitpunkt des Projektfortschrittes geltende Recht gilt*. Die vorgeschlagene Formulierung der Ziffer 5.1 widerspricht dem erläuternden Bericht diametral.

Antrag

Für Betreiber, die für ihre Anlage vor dem 1. Januar 2018 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die vollständige erste Projektfortschrittmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben, gelten sowohl für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die Vorgaben, ~~die~~

vor dieser Änderung massgeblich waren zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen.

Anhang 1.3 Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

4 Vergütungsdauer

Die Windenergie in der Schweiz ist gegenüber vielen EU-Ländern um ca. 20 Jahre im Rückstand. Aufgrund vor allem hinderlicher Rahmenbedingungen wie langwieriger administrativer Prozesse konnte sie noch keine nennenswerte Verbreitung finden. Eine Kürzung der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahre würde nun den weiteren, dringend benötigten Ausbau der Windenergie in der Schweiz nicht nur stark behindern, sondern wahrscheinlich gänzlich lahmlegen.

Viele Windparks werden seit ca. 2005 entwickelt mit der Aussicht auf eine 20jährige KEV-Vergütung. Bisher wurde aufgrund von langwierigen raumplanerischen und juristischen Verfahren noch keiner dieser Parks tatsächlich gebaut. Erhalten diese Windparks nach 15-20 Jahren Entwicklungszeit endlich einen positiven Förderbescheid und gehen in Betrieb, fehlen ihnen fünf Jahre Förderung im Vergleich zu ihrer langjährigen Planung. Diese fünf Jahre sind aber nötig, um eine Gesamtwirtschaftlichkeit zu erreichen. Die vorgeschlagene Kürzung der Vergütungsdauer würde folglich nicht nur den Bau neuer Anlagen behindern, sondern auch die Investitionssicherheit für die in Planung befindlichen Windparks untergraben.

Antrag

Die Vergütungsdauer beträgt ~~15~~20 Jahre.

Teilrevision Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 8a – Intelligente Messsysteme

Wir erachten eine flächendeckende Einführung intelligenter Messsysteme nicht als zielführend. Erstens sind die damit verbundenen Kosten ausserordentlich hoch, während der effektive Nutzen sehr unsicher ist. Zweitens sollte der Bundesrat keine derart detaillierten technischen Standards festlegen, zumal absehbar ist, dass diese schon bald durch neue Technologien überholt sein könnten. Und drittens dürfte es aus rechtlicher und kommunikativer Sicht problematisch sein, bei sämtlichen Kunden – auch gegen deren Willen – einen Smart Meter zu installieren.

Antrag

Vorgeschlagenen Art. 8a StromVV streichen. Anstelle dessen einen neuen Art. 8a einfügen mit folgendem Wortlaut:

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse ist bei den Endverbrauchern und Erzeugern eine standardisierte Schnittstelle einzuführen, die ihnen direkten Zugang zu ihren Messdaten ermöglicht. Die Netzbetreiber einigen sich auf einen geeigneten Standard der Schnittstelle.

² Neu installierte Messeinrichtungen sind zwingend mit der standardisierten Schnittstelle auszurüsten. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Kundenwunsch mit einer standardisierten Schnittstelle ergänzt werden.

Art. 18– Netznutzungstarife

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen zur Einführung einer neuen starren Grenze für die Kundengruppenbildung sowie der grundsätzlichen Vorgabe zum nicht-degressiven Arbeitstarif (mind. 70%) auf der Spannungsebene > 1 kV meldet die BDP Vorbehalte an. Diese genügen weder den gesetzlichen Vorgaben für effiziente Netzinfrastrukturen nach Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG, noch erfüllen sie den Anspruch der als Ziel gesetzten verursachergerechten Netzkostentragung. Zudem werden die im Rahmen der Revision StromVG geplanten Anpassungen hinsichtlich der wirksamen Berücksichtigung des Leistungsanteils bei der Netztarifizierung nicht abgebildet.

Absatz 2 widerspricht den Vorgaben des StromVG nach Kostenkausalität, weil mit starren Grenzen für die Leistungs- und Arbeitskomponente dem Netzbetreiber die Möglichkeit einer flexiblen Tarifsetzung genommen wird. Zudem wird das bestehende Modell der Netzentgelte umgestossen, in welchem für Kunden mit Leistungsmessung Tariffreiheit gilt.

Innerhalb der vom StromVG vorgegebenen Grenzen soll deshalb die Tarifierung frei sein. Dies ermöglicht eine verstärkt leistungsorientierte Gestaltung der Netznutzungstarife und stärkt damit die allokativen Effizienz. Die Tarife widerspiegeln die in Anspruch genommene Netzkapazität und die durch den Endverbraucher verursachten Netzkosten.

Antrag

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2

1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. ~~Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~

~~2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu mindestens 70-50 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.~~

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Anhang 3

Die in Anhang 3 der GebV-En festgelegten Gebühren sind zum Teil deutlich höher als die derzeit durch die Swissgrid erhobenen Gebühren. Eine solche Gebührenerhöhung führt zu höheren Kosten für kennzeichnungspflichtige Unternehmen. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb die Vollzugsstelle höhere Gebühren für die gleiche Leistung erheben soll.

Antrag

Der Gebührenrahmen für das Herkunftsnachweiswesen ist unverändert zur heutigen Regelung zu belassen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail:
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 8. Mai 2017

Vernehmlassung: Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den Verordnungen betreffend der Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungs-äusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP war von Anfang an eine treibende Kraft hinter der Energiestrategie 2050. Wir unterstützen das neue Gesetz und die darin vorgegebene Stossrichtung. Das Ziel war von Beginn weg klar: die Energieversorgung der Schweiz ohne Kernenergie sicherstellen und gleichzeitig die Abhängigkeit vom Ausland reduzieren. Die CVP ist davon überzeugt, dass die Energiestrategie 2050 und der damit verbundene Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren, einheimischen Energiequellen eine einmalige Chance für die Schweiz und die Schweizer Wirtschaft darstellen.

Wir unterstützten im Grundsatz auch die Umsetzung des Gesetzes auf Verordnungsstufe. Es gilt jedoch bei einigen Punkten kleinere Anpassungen vorzunehmen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 52 Abs. 2 und 3 EnFV

Die Unterscheidung zwischen Erweiterungen und Erneuerungen bei den anrechenbaren Investitionskosten ist nicht nachvollziehbar. Erneuerungen tragen ebenfalls zu einer verbesserten Stromversorgung bei und viele Erneuerungen enthalten auch einen Teil Erweiterungen. Somit sollten die gleichen prozentualen Investitionsbeiträge geleistet werden.

Art. 72 Abs. 3 EnFV

Aus energie- und waldpolitischen Gesichtspunkten macht es keinen Sinn, Holzkraftwerke im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. c nEnG nur dann mit Investitionsbeiträgen zu unterstützen, wenn sie eine installierte elektrische Leistung von höchstens 3 MW aufweisen. Die im erläuternden Bericht zu findende Begründung überzeugt nicht. Denn „Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung“ werden sich nur realisieren und betreiben lassen, wenn auch Energieholz von ausserhalb der engeren Region des Kraftwerks zugeführt werden kann.

Anhang 1.1 zur EnFV (Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem)

Die vorgeschlagene Reduktion der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahren ist abzulehnen. Anlagen, welche mit einer Vergütungsdauer von 20 Jahren gerechnet haben, könnten mit einer Reduktion nicht mehr rentabel geführt werden. Dies untergräbt die Planungs- und Rechtssicherheit – auch für künftige Investitionen im Energiebereich. Zumindest für Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind sollte eine Ausnahme der Reduktion möglich sein.

Art. 13 Abs. 1 EnV

Die Einspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien von kleinere Anlagen, welche nicht am Einspeisevergütungssystem mitmachen, soll sich laut Verordnung an den Gestehungskosten aus eigener Produktion und den Kosten des Bezugs bei Dritten orientieren. Dies entspricht jedoch nicht „den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität“ (Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG) welche im Gesetz verabschiedet wurden. Die Gestehungskosten senken sich für die Betreiber bei einem geringfügigen Rückgang der Produktion nicht. Die Vergütung sollte sich somit nur an den Kosten des Bezugs bei Dritten orientieren.

Stromversorgungsverordnung

Einige Ordnungsänderungen werden durch die anstehende Revision des Elektrizitäts- und Stromversorgungsgesetzes voraussichtlich wieder abgeändert. Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesrat abwarten, bevor man die StromVV abschliessend ändert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 5. Mai 2017

Vernehmlassungsantwort der EVP Schweiz zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen auf Verordnungsstufe für das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Beurteilung

Die EVP Schweiz hat von allem Anfang an die notwendige Energiewende in der Schweiz mitgetragen. Sie hat sich für den Ausstieg aus der Atomenergie ausgesprochen. Sie setzt sich von je her für Anreize zum Energiesparen und für mehr Energieeffizienz sowie für die Förderung erneuerbarer, einheimischer Energien ein. Gemessen an den energiepolitischen Zielen der EVP genügt das nun vorliegende Energiegesetz zwar noch nicht. Viele Forderungen und Anträge blieben darin unberücksichtigt, etwa bezüglich der Betriebskonzepte und der Laufzeiten der AKWs, aber auch im Hinblick auf den Zielkonflikt Nutzen versus Natur- und Landschaftsschutz.

Die EVP ist sich auch bewusst, dass mit dem Massnahmenpaket 1 der Energiestrategie 2050 nur ein Teil der energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden kann. Es braucht noch weitere Instrumente etwa ein Klima- und Energielenkungssystem oder ein neues Design für den Strommarkt nach dem Auslaufen der Subventionen. Hier muss der weitere Weg auf Basis der neuesten Technologien noch gefunden werden, um eine sichere, saubere, möglichst inländische und bezahlbare Energieversorgung sicherzustellen.

Atomausstieg, Energieeffizienz, erneuerbare und einheimische Energien sind jedoch auch wesentliche Pfeiler der Energiestrategie 2050. Diese schlägt wichtige Pflöcke für die erste Etappe des energetischen Umbaus der Schweiz ein. Deshalb unterstützt die EVP Schweiz die Energiestrategie 2050 und deren Umsetzung auf Verordnungsstufe ausdrücklich. Allerdings sieht die EVP Schweiz in einzelnen Anwendungsbereichen noch Verbesserungspotenzial.

Auf Basis des Energiegesetzes soll es neu möglich sein, einzelnen Anlagen zur Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ab einer bestimmten Grösse nationale Bedeutung einzuräumen. Dies erlaubt eine Interessenabwägung zwischen dem nationalen Nutzungsinteressen einer solchen Anlage einerseits und nationalen Schutzinteressen nach NHG Art. 5 andererseits – und in der Folge eventuell eine Einschränkung des Schutzes. Dies ist jedoch aus unserer Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn die nationale Bedeutung einer Anlage klar gegeben ist, und sie auch einen entsprechenden Beitrag zur gesamten Stromproduktion leistet – der ein solches nationales Interesse ja überhaupt erst begründet. Diesem grundlegenden Gedanken trägt der vorliegende Entwurf zu wenig Rechnung.

2 Änderungsanträge

Folgende Verbesserungsvorschläge sollten aus Sicht der EVP in den vorgelegten Verordnungsrevisionen aufgenommen werden:

2.1 Teilrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

Keine Anmerkungen

2.2 Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Keine Anmerkungen

2.3 Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Das Ausbaupotenzial im Bereich der Wasserkraft ist in der Schweiz weitgehend ausgeschöpft. Weitere Neu- und Ausbauprojekte bergen hier zudem grosses Konfliktpotenzial. Bei der Photovoltaik dagegen liegt in der Schweiz das grösste Ausbaupotenzial. Sie wurde im Vergleich zu den anderen Energieträgern bisher zu wenig gefördert. Der jährliche Zubau bei der Photovoltaik sollte daher nicht stagnieren, sondern eher wachsen. Deshalb sollte die Warteliste für Einmalvergütungen (EIV) prioritär behandelt werden. Das Bundesamt für Energie könnte hierfür auch höhere Kontingente sprechen. Auch sollten die Anreize möglichst so gesetzt werden, dass die einheimische Stromproduktion im Winter zunimmt.

4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Art. 45 & 46

Bei Gesuchen für die Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen ist nach BFE-Angaben mit einer beträchtlichen Wartefrist bis zur Auszahlung zu rechnen. Für Bauherren ist Planungssicherheit essentiell.

Änderungsantrag

Antrag: Ändern, Ergänzen

Art. 45 Abs. 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ~~ist nach Inbetriebnahme der Anlage~~ kann vor oder unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle eingereicht werden.

Art. 46

Neu: Abs. 2 Die Vollzugsstelle informiert den Antragssteller über die voraussichtliche Wartezeit bis zur Auszahlung der Vergütung.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Art. 52 Abs. 2 und 3

Bei den anrechenbaren Investitionskosten macht die Unterscheidung zwischen Erweiterungen und Erneuerungen wenig Sinn. Erneuerungen tragen ebenfalls zu einer verbesserten Stromversorgung bei und viele Erneuerungen enthalten auch Erweiterungen. Daher sollten die gleichen prozentualen Investitionsbeiträge geleistet werden.

2.4 Anhang 1.1 zur EnFV: Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagene Reduktion der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahren ist kontraproduktiv. Anlagen, die mit einer Vergütungsdauer von 20 Jahren gerechnet haben, könnten mit einer plötzlichen Reduktion nicht mehr rentabel geführt werden. Dies untergräbt die Planungs- und Rechtssicherheit – auch für künftige Investitionen im Energiebereich. Zumindest für Kraftwerke mit bereits eingereichter zweiter Projektfortschrittsmeldung oder deren Planung bereits weit fortgeschritten ist sollte eine Ausnahme der Reduktion möglich sein.

2.5 Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Photovoltaikanlagen mit positivem Bescheid, die aufgrund von speziellen Gegebenheiten noch nicht gebaut worden sind, brauchen eine Übergangsregelung. Solche Anlagen sollen nicht die stark abgesenkte Vergütung von 2018 und die verkürzte Laufzeit von 15 Jahren, sondern den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer zum Zeitpunkt des positiven Bescheids erhalten.

In diese Kategorie dürften wenige Projekte fallen, die z.T. aufgrund des langen Bewilligungsprozederes nicht schneller realisiert werden können. Dazu gehört u.a. eine Grossanlage im Alpenraum, die eine jahrelange Projektentwicklung hinter sich hat, technisch innovativ ist und hohe Wintererträge aufweisen würde. Es könnte wertvolle Nachfolgeprojekte mit sich bringen. Die vorgesehene drastische Absenkung der Laufzeit und des Vergütungstarifes würde das Projekt verunmöglichen.

2.6 Totalrevision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

Art. 8 und Art. 9 Wasserkraft- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Die vorgeschlagenen Schwellenwerte für Wind- und Wasserkraft zur Erreichung des nationalen Nutzungsinteresses sind zu tief angesetzt worden. Sie unterschreiten sogar die Werte aus der vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebenen Studie «Kriterien für nationales Interesse» (BG Ingenieure, 2013) zum Teil um ein Vierfaches. Diese Grenzwerte sind jedoch für den Natur- und Landschaftsschutz von zentraler Bedeutung. Die vorgeschlagene Grössenordnung der Werte läuft Gefahr, das nationale Interesse auszuhöhlen und den Verfassungsauftrag zur Erhaltung der geschützten Objekte zu verletzen (Art. 78 Abs.2).

So würden nach den vorgeschlagenen Grenzwerten einzelne Wasserkraftanlagen, die mit 20 GWh Strom lediglich marginale 0.034 Prozent zur nationalen Stromproduktion beitragen, zu Anlagen von nationalem

Interesse erhoben – und dies, obwohl der Markt national, wenn nicht sogar international ist, so dass Produktionsanlagen dieser Dimension wohl kaum von nationale Bedeutung sein können.

Auch bei der Windenergie ist der vorgeschlagene Grenzwert für ein nationales Interesse zu hinterfragen – mit 10 GWh beträgt er sogar nur die Hälfte der notwendigen Produktion eines neuen Wasserkraftwerks. Selbst wenn man die Bedeutung nicht an der Gesamtstromproduktion bemisst, sondern lediglich am Ausbauziel des Bundes von 4300 GWh: Eine Anlage müsste mindestens 200 GWh Jahresproduktion aufweisen, um auch nur 5 Prozent dieses Ausbauziels zu erreichen. Das entspricht etwa 30 Einzelanlagen. Der aktuell vorgeschlagene Schwellenwert bedeutet jedoch, dass bereits ein «Windpark» mit lediglich drei Anlagen nationale Bedeutung erhalten kann. Das heisst faktisch: derart niedrig angesetzte Schwellenwerte werden in der Praxis einer sehr grossen Anzahl von Anlagen den Weg zur Interessensabwägung öffnen – entgegen den Zusicherungen des Bundes im Parlament. So ist der entsprechende Artikel im Energiegesetz wohl kaum gemeint.

Die Grenzwerte sollten deshalb in der Vorlage zumindest analog der vom BFE in Auftrag gegebenen Studie «Kriterien für nationales Interesse» (BG Ingenieure, 2013) angehoben werden. Zudem sollten zusätzliche für die Energiewende wesentlich wichtigere Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden, z.B. die Flexibilität der Wasserkraft sowie der Beitrag zur Winterversorgung. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern dürfen kein nationales Interesse für sich beanspruchen.

Änderungsantrag:

Antrag: Ändern, Ergänzen

Art.8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie ~~über:~~

- a. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 80 GWh verfügen; oder
- b. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 40 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen; und
- c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von mindestens ~~10~~ 40 GWh erreichen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 20 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen; und
- c. Einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~ 60 und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 20 und ~~10~~ 40 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Änderungsantrag:

Antrag: Streichen, Ändern

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Für die Beurteilung, ob ~~eine~~ Windkraftanlagen von nationalem Interesse ~~ist sind~~, ~~müssen können~~ mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, ~~wenn~~ Diese müssen sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

2 Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 20GWh verfügen.

~~3 Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10GWh pro Jahr erreichen.~~

Begründung:

Die vorgeschlagenen Grenzwerte zur Erreichung von nationalem Interesse sind zu niedrig. Sie liegen bei der Windenergie zweifach unter den Werten der Studie von BG Ingenieure im Auftrag des Bundesamtes für Energie.

Im Gegensatz zur Wasserkraft besteht zudem zum heutigen Zeitpunkt kein systemrelevanter Anlagenpark im Bereich Windenergie. Die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Anlagen ist somit hinfällig und sollte gestrichen werden.

Absatz 1 und Absatz 2 bedeuten im vorgeschlagenen Wortlaut, dass bereits eine einzige Anlage von nationalem Interesse sein könnte. Für ein nationales Interesse sollten jedoch nur Windparks in ihrer Gesamtheit in Frage kommen.

4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 13 Abs. 1

Die Einspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien von kleinere Anlagen, die nicht am Einspeisevergütungssystem mitmachen, soll sich laut Verordnung an den Gestehungskosten aus eigener Produktion und den Kosten des Bezugs bei Dritten orientieren. Dies entspricht jedoch nicht «den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität» (Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG), die im Gesetz verabschiedet wurden. Die Gestehungskosten senken sich für die Betreiber bei einem geringfügigen Rückgang der Produktion nicht. Die Vergütung sollte sich somit nur an den Kosten des Bezugs bei Dritten orientieren.

2.7 Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Anmerkungen

2.8 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Keine Anmerkungen

2.9 Teilrevision der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)

Keine Anmerkungen

2.10 Teilrevision Verordnung über die Landesgeologie vom 21. Mai 2008 (Landesgeologieverordnung, LGeoIV; SR 510.624)

Keine Anmerkungen

2.11 Teilrevision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

Keine Anmerkungen

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Marianne Streiff
Präsidentin EVP Schweiz



Dominik Währy
Generalsekretär EVP Schweiz

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Bern, 03. Mai 2017
Verordnung ES 2050 / MM

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die langwierige Beratung des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 resultierte in einem parlamentarischen Kompromiss, welcher der Gesamtvorlage in der Schlussabstimmung zur Annahme verholfen hat. Dieser Kompromiss wird durch dieses Verordnungspaket aufs Spiel gesetzt, weil die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen vereinzelt entweder dem Willen des Gesetzgebers widersprechen oder zu einer noch höheren Regulierungsdichte führen. Zudem birgt dieses Paket grosses Potenzial, in der konkreten Umsetzung zusätzlichen Aufwand und Bürokratie zu verursachen. Leider müssen die gebundenen Endkunden (Privathaushalte & KMU) erneut die resultierenden Mehrkosten einer solchen Umsetzung tragen, weil die notwendige vollständige Strommarktöffnung und das Stromabkommen mit der EU weiter hinausgeschoben werden. FDP.Die Liberalen hat viel dazu beigetragen, um das Gesetzespaket des ersten Massnahmenpaketes mehrheitsfähig zu gestalten und lehnt darum jegliche Bestimmungen ab, die dem Gesetzestext widersprechen oder weitergehende Regulierung verursachen.

Aufgrund der knappen Umsetzungsfristen ist es für die FDP nachvollziehbar, dass die Vernehmlassung zu dieser Vorlage bereits vor der finalen Beschlussfassung durch das Stimmvolk stattfindet. Unverständlich ist hingegen, dass dieses umfassende Verordnungspaket zu wenig mit anderen, laufenden Gesetzgebungsverfahren abgestimmt wurde. So wird aktuell im Parlament die Umsetzung der Strategie Stromnetze ([16.035](#)) beraten, die bereits wieder einige Gesetzesänderungen des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 revidiert. Die nun vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen widersprechen teilweise der in der Beratung stehenden Gesetzesvorlage oder werden aufgrund der unterschiedlichen Umsetzungsfristen nur für ein kurzes Zeitfenster eine Wirkung erzielen. Die FDP kritisiert dieses Vorgehen scharf, weil es eine geordnete Gesetzgebung erschwert. Zudem führt es zu Planungs- & Investitionsunsicherheit für alle betroffenen Akteure und schliesslich zu unnötigen Kosten für die Volkswirtschaft der Schweiz.

Im Folgenden finden Sie die Beurteilung der wichtigsten Verordnungsanpassungen aus Sicht der FDP:

Energieverordnung (EnV)

Die FDP begrüsst, dass mit der Anpassung der Energieverordnung die Rückerstattung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) praxisnaher ausgestaltet wird und z.B. die Investitionspflicht

in unwirtschaftliche Massnahmen entfällt. Ebenfalls erfreulich ist die Ausdehnung der wettbewerblichen Ausschreibung von Effizienzmassnahmen wie auch die Harmonisierung des Vollzugs von Zielvereinbarungen auf nationaler und kantonaler Ebene unter der Leitung des Bundesamtes für Energie (BFE).

Bei folgenden Anpassungen der EnV ist die FDP nicht einverstanden und verlangt Nachbesserung:

- › Stromkennzeichnung (Art. 4): Die obligatorische Stromkennzeichnung für alle in der Schweiz gelieferten Kilowattstunden generiert unverhältnismässige Regulierungskosten und geht über die gesetzliche Grundlage (Art. 9 Abs. 3 EnG) hinaus. Die FDP fordert hier weitergehende Ausnahmeregelungen.
- › Nationales Interesse (Art. 8 & 9): Die Wasserkraft wird in Zukunft für die Stromversorgung der Schweiz aufgrund der Speichermöglichkeit noch mehr an Bedeutung gewinnen. Auch die Windkraft hat speziell in den Wintermonaten das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Darum muss der Neubau von kleineren Wasserkraftwerken wie auch kleineren Windkraftwerken als nationales Interesse anerkannt werden.
- › Vergütung (Art. 13): Der vorgeschlagene Verordnungstext widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der eine marktnahe Vergütung des eingespeisten Stroms aus Erneuerbaren anstrebt und sich an den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers orientiert (Art. 15 EnG). Es dürfen darum nur die Bezugskosten eingerechnet werden und nicht auch noch die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlage.
- › Eigenverbrauch (Art. 15 ff.): Die FDP unterstützt das Vorantreiben des Eigenverbrauches, kritisiert aber die unklare Definition betreffend Ort der Produktion und Zusammenschluss von Mieter und Pächter. Dies führt zu Rechtsunsicherheit aller Beteiligten und könnte sogar dazu führen, dass private Parallelinfrastrukturen aufgebaut werden. Das muss aus Kosten- und Effizienzgründen zwingend verhindert werden.
- › Wettbewerbliche Ausschreibung (Art. 20 ff.): Wir fordern die Streichung von Art. 20 Abs. 2. Einerseits ist diese Bestimmung bereits im Gesetz ausreichend geregelt und andererseits lehnt die FDP technologiespezifische Regelungen generell ab. Auch braucht es keine willkürliche jährliche Anpassung der Bedingungen oder Sperrfristen für weitere Ausschreibungen (Art. 21). Schliesslich soll auf eine aufwändige, nachträgliche Messung der Stromeinsparungen für die Auszahlung der Förderbeiträge verzichtet werden. Dies läuft dem Grundgedanken zuwider, dass Projekte und Programme mit einem möglichst guten Kosten-Nutzen-Verhältnis gefördert werden sollen.
- › Netzzuschlag (Art. 37 ff.): Die FDP hat sich bereits mehrfach parlamentarisch dafür eingesetzt, dass die Zielvereinbarungssysteme harmonisiert, flexibilisiert und vereinfacht werden. Der in Art. 41 Abs. 3 geforderte lineare Zielpfad für die Energieeffizienz widerspricht diesem Ziel und muss gestrichen werden. Zudem muss endlich die Harmonisierung mit den Vorgaben in der CO₂-Gesetzgebung umgesetzt werden (gemäss überwiesener Motion der FDP [15.3543](#)), was eine Anpassung von Art. 41 Abs. 4 und Art. 44 bedingt.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Mit dieser neuen Verordnung wird im Interesse der FDP eine umfassende Neugestaltung des Einspeisevergütungssystems, der Einmalvergütungen und Investitionsbeiträge vollzogen. Sehr begrüsst wird dabei die Änderung der KEV in ein Vergütungssystem mit Direktvermarktung für Neuanlagen, die kürzere Vergütungsdauer und die Umsetzung der Befristung aller Förderinstrumente. Bei der konkreten Ausgestaltung der Regulierung hat die FDP diverse Forderungen. Weiterer Erläuterungsbedarf besteht bei den finanziellen bzw. personellen Konsequenzen dieser Verordnungsanpassung. 1100 Stellenprozente für die Umsetzung der neuen Förderinstrumente entsprechen einer beträchtlichen Aufstockung des Personalaufwandes und dies für ein System, dass ab 2023 keine neuen Vergütungsversprechungen bzw. ab 2031 auch keine Einmalvergütungen mehr verteilt.

- › Wahlrecht bei PV-Anlagen (Art. 9, 40): Gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrates sollen möglichst alle PV-Anlagen von der Möglichkeit der Einmalvergütung profitieren können. Es ist darum nicht nachvollziehbar, wieso der Bundesrat für die Anspruchsberechtigung trotzdem eine Leistungsobergrenze von 50 MW festschreibt.
- › Referenz-Marktpreis (Art. 16): Die FDP hat bereits während der Beratung des Energiegesetzes gefordert, dass der Referenzmarktpreis möglichst einheitlich definiert wird. Die spezielle Berechnungsmethode des Marktpreises für PV-Anlagen im Vergleich zu den anderen Technologien widerspricht dieser Forderung und soll darum auch für alle anderen Technologien gelten.

- › Abbau Wartelisten (Art. 21, 44, 54, 78): Der Abbau der Wartelisten sollte unabhängig von der Vergütungsart nicht nur vom Einreichdatum des Gesuchs abhängen. Sinnvoller wäre es, wenn die Wartelisten anhand des Beitrages der jeweiligen Anlagen zur Versorgungssicherheit realisiert würden. Im Fall von Art. 21 spricht sich die FDP für die Variante B aus, da damit Anreize für die Realisierung von noch nicht umgesetzten Projekten geschaffen werden.
- › Abnahme- & Vergütungspflicht (Art. 29-31): Die FDP beurteilt die vorgeschlagene Abnahme- & Vergütungspflicht inklusive der Abschaffung der Bilanzgruppe erneuerbare Energie (BG-EE) als nicht zielführend. Die Konsequenzen der Pflichtabnahme zum Referenz-Marktpreis auf die Netzbetreiber mit und ohne Eigenproduktion sind schwer absehbar und könnten unter dem aktuellen Preisniveau sogar zu einer weiteren Subvention zugunsten der Anlagebetreiber führen.
- › Investitionsbeitrag Wasserkraft (Art. 51 ff.): Im Energiegesetz (Art. 26) wurde nicht vorgesehen, dass bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge für die Wasserkraft eine Unterscheidung zwischen Erneuerungen und Erweiterungen von Kraftwerken vorgenommen wird. Es ist u.a. aus Effizienzgründen nicht nachvollziehbar, wieso in der EnFV nun tiefere Beiträge für Erneuerungen als für Erweiterungen oder Neubauten vorgeschlagen werden. Folglich sollen diese Bestimmungen gestrichen (Art. 52 Abs. 2 & 3) und Verbesserungen bei der Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftprojekten vorgenommen werden.
- › Investitionsbeitrag Biomasse (Art. 72 ff.): Analog zu den vorhergehenden Bemerkungen soll auch bei der Biomasse auf eine Berechtigungsbeschränkung über eine Leistungsobergrenze (Art.72 Abs. 3) verzichtet werden, damit das Ausbauziel möglichst effizient erreicht werden kann. Die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrages soll nur von den tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten abhängig gemacht werden (gilt auch für Investitionsbeiträge zugunsten der Wasserkraft).
- › Marktprämie (Art. 93 ff.): Bereits auf Gesetzesebene waren die Konsequenzen der Marktprämie kaum abschätzbar. Die Regulierungsdichte des Verordnungsentwurfes ist nun nochmals deutlich höher. Es ist darum kaum zu beurteilen, welche Kosten oder Erlöse eingerechnet werden sollen oder ob die Berechtigten zu viel oder zu wenig Mittel erhalten. Zwingend vermieden werden muss, dass eine doppelte Bevorteilung entsteht, indem Strom aus Wasserkraft gleichzeitig in der Grundversorgung abgesetzt und zusätzlich die Marktprämie beansprucht wird. Die FDP fordert darum neben der intensiven Koordination zwischen ECom und BFE auch eine enge Abstimmung mit anderen Gesetzesvorlagen wie z.B. dem Stromversorgungsgesetz (StromVG). Weiter fordert die FDP, dass nur die Grosswasserkraft-Betreiber von einer Marktprämie profitieren dürfen, die nicht bereits im Einspeisevergütungssystem integriert sind.

Stromversorgungsverordnung

Die mit dieser Verordnungsanpassung eingeführten Massnahmen für eine raschere und bessere Einführung von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen sind grundsätzlich zu begrüssen. Die FDP möchte diesbezüglich aber nochmals darauf hinweisen, dass eines der wichtigsten Ziele der Stromversorgung auch in Zukunft die Gewährleistung der Netzstabilität ist. Alle Anpassungen der Gesetzgebung müssen sich entsprechend diesem Ziel unterordnen. Wie bereits einleitend erwähnt, werden aktuell die erst kürzlich beschlossenen Bestimmungen der Energiestrategie 2050 bereits wieder durch die Beratung der Strategie Stromnetze revidiert. Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung entstehen neue Überschneidungen und Widersprüche, was zwingend verhindert werden muss. Die FDP lehnt ein solches Vorgehen ab und fordert konsequenterweise, dass diese Verordnungsanpassungen zurückgestellt werden. Im Sinne einer Übergangslösung nimmt die FDP wie folgt Stellung:

- › Intelligente Messsysteme (Art. 8a-c): Die flächendeckende Implementierung von so genannten „Smart Meter“ stellt eine technische und finanzielle Herausforderung dar. Der Bundesrat schlägt eine vollständige Umsetzung („100%-Roll-out“) innerhalb von 7 Jahren vor, was ambitioniert erscheint. Die FDP fordert, dass sich eine solche Implementierung an den europäischen Benchmarks vergleichbarer Länder orientiert. Beim Zugriff und der Nutzung der Systeme durch die Verteilnetzbetreiber (Art. 8c) darf dem Entscheid des Parlaments beim laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht widersprochen werden. Klar abzulehnen ist die im Vergleich zur Gesetzgebung (Art. 15 StromVG) weitergehende Definition der anrechenbaren Kosten (Art. 13a).
- › Netznutzungstarife (Art. 18): Es besteht kein Bedarf für weitere Eingriffe in die Tarifgestaltung der Netzbetreiber gemäss dem vorgeschlagenen Verordnungstext, der von der FDP abgelehnt wird. Die Neuregelung widerspricht zudem den Beschlüssen aus der Energiestrategie, die die verursachergerechtere Tarifierung zum Ziel hatte (Art. 14 StromVG).

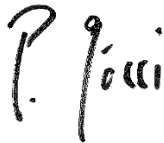
CO2-Verordnung

Grundsätzlich soll mit dieser Anpassung der CO2-Verordnung nicht bereits auf Beschlüsse zur Totalrevision des CO2-Gesetzes vorgegriffen werden, die voraussichtlich Ende 2017 dem Parlament vorgelegt wird. Die FDP begrüsst aber die nun vorgeschlagene Wahlfreiheit für Programme zugunsten der Emissionsverminderung (Art. 5 & 5a) bzw. für Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung/Zielvereinbarung (Art. 12 & 12a). Ebenfalls begrüsst wird die neue Möglichkeit zur Anpassung der Verminderungsverpflichtung für Anlagen mit Wärmekraftkopplung (WKK), da sie die Hürden für den weiteren Ausbau senkt. Jedoch soll die teilweise Rückerstattung der CO2-Abgabe auch für WKK-Anlagen unter 1 MW offenstehen (Art. 96a ff.). Abgelehnt wird der Eingriff in die Vertragsfreiheit nach Art. 7 und Art. 10. Es braucht keine zusätzliche Kontrollkompetenz für das BAFU. Die FDP begrüsst, dass die Verordnung Einführungsmodalitäten („Phasing-In“) für die Umsetzung der neuen CO2-Grenzwerte für Personen- und Lieferwagen vorsieht. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, wieso für die beiden Fahrzeugkategorien keine getrennte Betrachtung vorgenommen wurde. Speziell für die Lieferwagen benötigt es ein weitergehendes „Phasing-In“. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, wieso mit dieser Verordnungsanpassung auf die Berücksichtigung des Biogas-Anteils bei Gasfahrzeugen (Art. 26 der geltenden CO2-Verordnung) verzichtet werden soll. Die FDP fordert die Weiterführung der ursprünglichen Bestimmung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

4. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und die erläuternden Berichte zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 (Änderungen auf Verordnungsstufe).

Unsere Stellungnahme können Sie dem beiliegenden Dokument entnehmen.

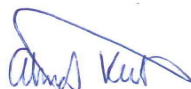
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie die Leiterin der Arbeitsgruppe Energie, Frau Barbara Schaffner (barbara.schaffner@grunliberale.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Verordnungen zur Energiestrategie 2050

Autorin	Arbeitsgruppe Energie (Leitung: Barbara Schaffner)
Datum	4. Mai 2017

Betrifft	Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe
----------	--

Inhalt

1.	Generelle Bemerkungen.....	1
2.	Energieverordnung (EnV).....	1
2.1	4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch.....	1
2.2	5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen.....	3
2.3	6. Kapitel: Netzzuschlag	4
3.	Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (HKSV)	4
4.	Energieförderungsverordnung (EnFV)	4
5.	CO2-Verordnung (CO2V).....	5
6.	Stromversorgungsverordnung (StromVV)	6

1. Generelle Bemerkungen

Die Grünliberalen begrüssen die rasche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die entsprechenden Verordnungen. Insbesondere unterstützen wir die Idee einer marktnäheren Förderung der Produktion von erneuerbaren Energien als einen ersten Schritt weg von der Subventionierung. Gespannt erwarten wir weitere Schritte zu einem Lenkungsmodell.

2. Energieverordnung (EnV)

2.1 4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Wir befürworten alle Lösungen, welche gegenüber heute im Bereich des Eigenverbrauchs eine Deregulierung und Liberalisierung mit sich bringen. Die neuen Regelungen sollen dabei Anreize schaffen zur dezentralen Energieproduktion und einem möglichst zeitgleichen Verbrauch vor Ort. Zwei Punkte sind uns wichtig:

1. Korrekte Preissignale für eine intelligente Steuerung des Eigenverbrauchs resp. der Rückspeisung durch Prosumer. (vergl. Art. 13)
2. Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) sollen möglichst weit gefasst werden und auch im Bestand machbar sein. Das bestehende Verteilnetz soll in diesem Fall zu verhältnismässigen Kosten übernommen oder genutzt werden dürfen, um Parallelnetze zu vermeiden. Die Strompreisgestaltung innerhalb der EVG soll möglichst freigestellt werden dürfen (Verhandlungssache). Beim Einsatz von Speichern, welche sowohl aus dem Netz als

auch aus der PV-Anlage Strom speichern und sowohl ins Gebäude wie auch ins Netz speisen können, soll eine einfache Regelung für die Messung gefunden werden. Es ist zu prüfen, ob der ohnehin geforderte Bilanzzähler des EVU, zumindest für alle Fälle ohne KEV, nicht ausreicht. Im Falle von KEV-Bezug könnte als einfachste Lösung eine jährliche Einspeise-Limite im Rahmen der jährlichen PV-Produktion festgelegt werden. (vergl. Art. 15-17)

Zudem stellen wir fest, dass die Regelungen zwischen den an einer EVG beteiligten Grundeigentümern sowie deren Mietern nicht klar ist. Insbesondere bezieht sich Art. 17 Abs. 3 auf EVGs im Allgemeinen und sollte deshalb nach Art. 16 verschoben werden. Weiter regen wir an, dass, die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen die Pflicht zur Versorgung resp. Abrechnung gegenüber den Mieterinnen und Mietern an eine durch die EVG zu bestimmende Verwaltung (gemäss Art. 17 Abs. 3 a) delegieren können.

Details zu den einzelnen Artikeln:

Art. 9 + 10

Wir unterstützen den durch das EnG vorgegebenen Status des nationalen Interesse für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Allerdings scheinen uns die Grenzwerte für die Grösse der Anlagen recht tief. Allenfalls ist auch vermehrt Wert auf eine Winterstromproduktion zu legen.

Wir stellen fest, dass für PV-Anlagen keine Mindestgrösse für den Status als Anlage in nationalem Interesse vorgesehen ist. Es ist damit offen, ob PV-Anlagen immer oder nie den Status des nationalen Interesses geniessen. Beides ist aus unserer Sicht nicht zielführend, und Art. 18a Abs. 3 RPG hilft hier auch nicht weiter.

Art. 13

Wir begrüssen, dass die echten vermiedenen Kosten des Netzbetreibers – also die Produktionskosten aller eigenen Anlagen und Beteiligungen sowie auch der Marktpreis – bei der Festlegung der Vergütung berücksichtigt werden.

Insgesamt führt diese Regelung jedoch zu hohem Aufwand ohne Mehrwert – insbesondere bei kleinen EVUs. Wir regen deshalb eine schweizweit einheitliche Lösung an (z.B. CH-Durchschnitt der vermiedenen Kosten gemäss Art. 13 Abs. 1 oder analog alter BfE-Empfehlung Bezugstarif minus 8%, wobei auch hier der CH-Durchschnitt genommen werden kann). Der Tarif soll vom BfE jährlich festgelegt werden. Für grössere Anlagen kann eine zeitlich variable Vergütung angeboten werden, sofern eine Untergrenze eingehalten wird (z.B. individueller, zeitlich variabler Bezugstarif minus 8%).

Art. 15

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. ~~-, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.~~

Begründung: Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Die sinnvolle Nutzung des Verteilnetzes verhindert auch konzessionsrechtliche Fragen sowie neue kantonal zu bezeichnende Netzgebiete. Die Nutzung des Verteilnetzes ist daher im regulatorischen Interesse eines kantonal homogenen Netzgebietes.

Art. 16

Ergänzung mit verschobenem/modifizierten Abs. 3 von Art. 17:

«Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mit dem Verteilnetzbetreiber mindestens schriftlich zu vereinbaren: a) wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt, im folgenden EVG-Vertreter genannt; b) ~~die Art und Weise des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung~~; c) das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts»

Art. 17

Art. 17 Abs. 1+2 ersetzen durch freiere Formulierung z.B.

Der EVG-Vertreter hat mit den angeschlossenen Endverbrauchern mindestens schriftlich zu vereinbaren:

- a) das Abrechnungsmodell, dieses kann ein definierter Tarif oder eine Formel in Abhängigkeit von extern anfallenden Kosten und internen Kapital- und Betriebskosten sein;
- b) die Laufzeit;
- c) die Kündigungsmöglichkeiten

Art. 17 Abs. 3 verschoben nach Art. 16

Art. 17. Abs. 4 Neuformulierung:

Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn der EVG-Vertreter die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder ein Grund gemäss Absatz 1c vorliegt. Sie haben den Austritt dem EVG-Vertreter schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 17 Abs. 5 Ergänzung

...zu führen, befreit. Auf Anfrage der angeschlossenen Endverbraucher hat er (der EVU-Vertreter) Rechenschaft über anfallende Kosten und abgerechnete Energiemengen abzulegen.

Art. 19

Abs.1+5 streichen

Begründung: Das Mass des Eigenverbrauchs ist Sache der Privatpersonen resp. Firmen oder EVGs mit Eigenverbrauchsanlagen. Eine Umsetzung würde zudem die Installation von überflüssigen Zählern verlangen.

Geht die Änderung des Eigenverbrauchs mit einer Anpassung der Zählerinstallation einher, erfolgt ja sowieso eine Meldung an den Netzbetreiber.

2.2 5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen

Art. 20

Abs. 2: «Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen ~~und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen.~~»

Begründung: Zusätzliche Zielsetzung zur günstigen Realisierung von Effizienzpotenzialen ist nicht notwendig, nicht administrierbar und soll gestrichen werden.

Art. 21

Abs. 1: «Das BFE legt ~~jährlich~~ die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetzen notwendig ist. ~~Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen.~~»

Begründung: Jährliche Anpassung führt zu Unsicherheit und verhindert eine effiziente Abwicklung für teilnehmende Unternehmen.

Art. 23

Abs. 1: «Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt ~~oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht~~, so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt»

Begründung: Wird die Ausbezahlung des Förderbeitrages vom Erreichen der prognostizierten Stromeinsparungen abhängig gemacht, bedingt dies aufwendige Messungen, welche das Projekt oder Programm zusätzlich verteuert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts oder Programms verschlechtern.

2.3 6. Kapitel: Netzzuschlag

Wir bemängeln, dass die Verordnung den Begriff Endverbraucher in diesem Zusammenhang nicht näher definiert werden resp. keine pragmatische Definition möglich ist, z.B. Definition einzelner Produktionsstandorte als Endverbraucher oder Betrachtung eines Rechenzentrums als Einheit. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Motion Schillinger sowie die CO2-Gesetzgebung.

Art. 41

Abs. 3 zweiter Satz sowie Ab. 4 sollen ersatzlos gestrichen werden. Sie weichen von einer Koordination mit dem CO2-Gesetz ab, sind vom EnG Gesetz her in diesem Detail nicht nötig und somit überflüssig.

Begründung: Dies entspricht nicht der Zielsetzung der Harmonisierung und ist praxisfern. Firmen brauchen eine Anlaufzeit um Massnahmen umzusetzen (Planung, Budgetierung, Umsetzung, Inbetriebnahme). Die Sanktionen bei Nicht-Erfüllen der Zielvorgaben sind für die Firmen gravierend genug.

Art. 45

Neuer Abs. 3. «Die Bruttowertschöpfung kann auch für einen einzelnen energieintensiven Firmenstandort abgegrenzt werden, sofern dies möglich ist und durch einen Revisor bestätigt wird.»

Begründung: Im Gesetz geht es darum, energieintensive Endverbraucher, die aufgrund des Netzzuschlags Konkurrenz Nachteile erleiden würden, die Möglichkeit der Entlastung zu geben. Im Gegenzug leisten sie via Zielvereinbarung effizienter ihren Beitrag zur Energiestrategie. Wenn nur ganze AG die Rückerstattung beanspruchen dürfen, verhindert dies nicht die Auslagerung energieintensiver Standorte. Zudem ist es fragwürdig, wenn die Berechtigung eines Standortes einzig von dessen Gesellschaftsform abhängt.

3. Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 4

Hier sehen wir eine unnötige Verkomplizierung (und damit Verteuerung) der Messung. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bruttoproduktion und Eigenverbrauch der Anlage separat erfasst werden müssen. Die Messung der Nettoproduktion gemäss Abs. 4 soll für alle Anlagen gelten.

4. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 21

Wir haben keine einheitliche Meinung bezüglich den Varianten A und B für den Abbau der Warteliste. Kommt Variante B zum Zug, ist eine sinnvolle Lösung für die Anlagen, die gebaut wurden und nicht mehr im EVS berücksichtigt werden können zu finden. Beispielsweise könnte ihnen eine EIV angeboten werden, die auf den Erstellungskosten im Inbetriebnahmejahr beruht.

Art. 95

Abs. 1 es ist nicht einzusehen, wieso für die Berechnung des Markterlöses die Erlöse für Systemdienstleistungen und HKNs nicht berücksichtigt werden.

5. CO2-Verordnung (CO2V)

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 (zum Verständnis, siehe auch Vernehmlassung-Erläuterung zu Art. 5)

1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

c. die Emissionsverminderungen:

3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, ~~das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt~~; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und

Begründung: Gemäss Vernehmlassung vom 31.08.2016-30.11.2016 zum CO2-Gesetz ab 2021, Art. 31, Abs. 3 des CO2-Gesetzes (Entwurf) werden zwei Varianten vorgestellt, welche beide darauf hinauslaufen, dass Bescheinigungen nur noch über den Mechanismus nach Art. 5 des CO2-Gesetzes ausgestellt werden können. D.h. die alleinige Übertreffung der Verminderungsverpflichtung führt nicht mehr automatisch zur Ausstellung von Bescheinigungen. D.h. Bescheinigungen nach Art. 12 sollen gemäss Entwurf CO2-Gesetz ab 2021 nicht mehr möglich sein. Die hier vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass ebendieser Ausschluss von „Art. 12 Bescheinigungen“ verhindert wird, indem „Art. 12 Bescheinigungen“ vor der Inkrafttreten des neuen CO2-Gesetzes zu „Art. 5 Bescheinigungen“ umdeklariert werden. Die Schaffung von „Hot Air“ (d.h. vermeintliche Emissionsreduktionen, die nicht zusätzlich sind) sollte verhindert werden.

Art. 7 und Art. 10

Art. 7 Abs. 1

«... den Validierungsbericht ~~und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat~~»

Art. 10 Abs. 1

«... den dazugehörigen Verifizierungsbericht ~~und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat~~»

Begründung: Artikel 7 Absatz 1 sieht vor, dass der Gesuchsteller den Vertrag mit der Validierungsstelle über die Ausführung der Validierung dem Validierungsbericht beilegt. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll dadurch für das BAFU ersichtlich sein, ob die Validierungsstelle ein realistisches Angebot unterbreitet hat, das alle Aufwendungen für die Prüfung von Projekten und Programmen berücksichtigt oder ob die Kosten bewusst tief gehalten und qualitative Abstriche in Kauf genommen wurden. Das ist jedoch Ausdruck einer ungerechtfertigten Misstrauenshaltung und dürfte in der Praxis kaum zu belastbaren Ergebnissen führen. Wie kann das BAFU beurteilen, ob der Preis aufgrund schlechter Leistungen oder aufgrund geschäftlicher Kalkulation tief gehalten ist? Es genügt, wenn die Behörden detaillierte und klare Vorgaben für die zu erwartenden Resultate machen und das stichprobenweise überprüfen. Im schlimmsten Fall wird die vorgeschlagene Regelung für alle Programm-Inhaber zu Preiserhöhungen führen und damit zu einem noch teureren Vollzug, was das ansonsten gute Instrument der freiwilligen Kompensationsmassnahmen noch mehr schwächen würde.

Art. 27

Abs. 2 Die CO2- Emissionsvorschriften sollen gemäss den Zielen der EU umgesetzt werden (95 Prozent per Ende 2020; 100 Prozent per Ende 2021).

Abs. 3 ist zu streichen

Begründung: Artikel 27 definiert die Berechnung der sanktionsrelevanten durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren. Ursprünglich hatte der Bundesrat in der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ein EU-kompatibles Phasing-in der CO2-Emissionsvorschriften vorgesehen. Auch das Parlament hat ein zeitlich gegenüber der EU verzögertes Phasing-in abgelehnt. Die nun vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen CO2-Emissionen von 220'000 Tonnen pro Jahr – rund ein Drittel mehr als ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen. Es ist nicht einzusehen, wieso für die Neuwagenflotte der Schweiz weniger ehrgeizige Ziele gelten sollen als in der EU.

6. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 3a

Art. 3a ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es gibt keine gesetzliche Grundlage zu diesem Artikel.

Eventualantrag 1 (falls Art. 3a nicht gestrichen wird): Es ist zu definieren, was „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ sind.

Eventualantrag 2 (falls Art. 3a nicht gestrichen wird): Abs.1 streichen «... ~~oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann~~» Was den technisch-funktionierenden internen Betrieb betrifft, ist dieser ohnehin stets mit einem Sicherheitsnachweis gemäss NIV zu bestätigen. Über einen verantwortlichen Ansprechpartner hinaus ist hingegen das organisatorische-interne Funktionieren vom EVG-Betrieb nicht Sache des Verteilnetzbetreibers.

Art. 8

Ergänzung Abs. 3: g. die zeitgerechte Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher

Art. 8a

Ergänzung Abs. 2 a

«Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:

a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:

1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert,
3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere ohne zeitliche Verzögerung durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und
4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;

b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers, des Produzenten und des Endverbrauchers gewährleistet; und ...»

Begründung: Es soll sichergestellt werden, dass der Endverbraucher die Messdaten in ausreichender Qualität und Geschwindigkeit erhalten kann. Damit soll dieser die Möglichkeit haben, seine Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen, etc. abhängig vom Netztarif und der Eigenproduktion zu steuern, ohne dafür noch einen zusätzlichen Privatähler installieren zu müssen.

Art. 31, Abs. 2

Dass vorhandene Lastgangmess-Einrichtungen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden dürfen, ist zweckmässig. Bezüglich Kostentragung ist jedoch zu beachten, dass diese Kosten soweit grösstenteils Datenverwaltungskosten sind, die sehr unterschiedlich gehandhabt werden: Bislang werden PV-Betreibern je nach Netzgebiet null bis 120 CHF/Monat verrechnet. Hat ein VNB nur wenige Lastgangmessungen, mag ein externer Dienstleister relativ hohe Kosten dafür verrechnen. Es wäre jedoch unsinnig, solche hohen Kosten für ein separates unintelligentes Messsystem aufrecht zu erhalten.

Forderung: bestehenden Lastgangmessungs-Kunden dürfen nicht höhere Messkosten verrechnet werden als solchen mit neuen Messsystemen. In der Übergangsbestimmung sollen Maximalkosten von 50 CHF/Monat festgehalten werden (bezugnehmend auf die EICom).



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

12. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen für die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Mit Erstaunen stellen die Grünen fest, dass die Vernehmlassungsvorlage bei verschiedenen Punkten von den Vorgaben des neuen Energiegesetzes abweicht. Das ist inakzeptabel und die Grünen fordern, dass der Entwurf korrigiert und so erlassen wird, dass er die Parlamentsbeschlüsse respektiert. Dies betrifft die Definition der Referenzmarktpreise, die Berechnung und die rückwirkende Senkung der Vergütungssätze sowie die Einführung des „Bewirtschaftungsentgelts“.

Davon abgesehen unterstützen die Grünen die Vorlage grundsätzlich. Aus Sicht der Grünen muss sie aber in mehreren Bereichen deutlich angepasst werden. Dies betrifft vor allem die Umsetzung der Neuwageneffizienz und die Festlegung der Schwellenwerte das nationale Interesse bei Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die detaillierte Bewertung des Vernehmlassungsentwurfs finden Sie in der Beilage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Änderung der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis-verordnung (HKNV): Herkunftsnachweise, kostendeckende Einspeisevergütung, Energieetikette, Strafbestimmungen; Anhörung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 3a, Abs. 1

Die Klausel „wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“ kann willkürlich interpretiert werden, ein EVU könnte unter Androhung einer Verweigerung des Netzanschlusses aufwändige organisatorische Nachweise einfordern. Weil es sowieso immer einen Sicherheitsnachweis gemäss NIV braucht, womit auch der Netzanschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften genügend geregelt ist, empfehlen wir, diese Klausel zu streichen. Zudem ist unklar, was mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist. Eine Definition des Begriffs ist wichtig und soll auf Verordnungsebene festgelegt werden.

Änderungsantrag

[...] unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten.
(Rest streichen)

Zusätzlich braucht es eine klare Definition, was mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist.

Art. 31e, Abs. 1

Die Grünen erachten die Übergangsfrist von sieben Jahren als zu lange.

Änderungsantrag

Übergangsfrist von fünf Jahren.

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Art. 26 alt: Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Der alte Art. 26 soll in der Verordnungsrevision nicht gestrichen, sondern unverändert belassen werden. Fahrzeuge mit Erdgas-Biogasantrieb leisten als Übergangstechnologie einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Reduktion. Elektrofahrzeuge werden in der CO₂-Bilanz der Neuwagen mit einem unrealistischen Wert von Null Gramm pro Kilometer veranschlagt. Der klimaneutrale Biogasanteil im Schweizer Erdgas-Biogastankstellenmix soll daher auch angemessen berücksichtigt werden. Solange Elektrofahrzeuge aufgrund des Preises, der eingeschränkten Reichweite, des noch sehr kleinen Modellangebots und der langen Ladedauer noch wenig Marktdurchdringung erreichen, ist die weitere Förderung von Erdgas-Biogas gerechtfertigt. Gerade im Flotteneinsatz können konventionelle Diesel- und Benzinmodelle durch wesentlich CO₂-ärmere Erdgas-Biogas Fahrzeuge ersetzt werden.

Änderungsantrag

Der Artikel 26 lautet wie bisher: Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren

Ursprünglich hat der Bundesrat in der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ein EU-kompatibles Phasing-in der CO2-Emissionsvorschriften vorgesehen. Auch das Parlament hat am 23.9.15 ein zeitlich gegenüber der EU verzögertes Phasing-in explizit abgelehnt. Die nun vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen CO2-Emissionen von 220'000 Tonnen pro Jahr – rund ein Drittel mehr als ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen. Die Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs lagen im Jahr 2014 8,9 Prozent über dem Jahr 1990. Damit dürfte das ohnehin schwache sektorielle Zwischenziel Verkehr der aktuellen CO2-Verordnung (Art. 3.) für das Jahr 2015 verfehlt worden sein – eine allfällige Erreichung könnte höchstens durch den einmaligen Sondereffekt des Euro-Franken-Schocks im Januar 2015 und daraufhin verschwundenen Tanktourismus zustande gekommen sein. Eine Verlängerung des Phasing-in würde dazu führen, dass die Emissionen in den anderen Sektoren stärker sinken müssen, um das Reduktionsziel von minus 20 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 zu erreichen. Auch die Erreichung des neuen Reduktionsziels des kommenden CO2-Gesetzes würde durch eine ungerechtfertigte Verlängerung des Phasing-in erschwert.

Bei den Fahrzeugen, die gemäss der vorgeschlagenen Regelung mehrfach gezählt werden könnten, handelt es sich voraussichtlich ausschliesslich um Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride. Diese Fahrzeuge profitieren bereits sehr stark davon, dass die CO2-Emissionen der Stromproduktion nicht berücksichtigt werden. Auch bei einer einfachen Anrechnung besteht daher für die Importeure ein starker Anreiz Elektroautos und Plug-in-Hybride zu verkaufen, um den individuellen Flottendurchschnitt zu reduzieren. Eine mehrfache Anrechnung von Fahrzeugen mit weniger als 50 g CO2/km würde jedoch zu einer Überkompensation von Fahrzeugen mit hohem CO2-Ausstoss führen und die Wirkung CO2-Emissionsvorschriften stark abschwächen. Da das sektorielle Zwischenziel Verkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlt, bzw. höchstens durch einen einmaligen und vermutlich nicht dauerhaften Sondereffekt erreicht wurde, dürfen die CO2-Zielwerte für Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper nicht unnötig abgeschwächt werden.

Änderungsantrag

¹ Die durchschnittlichen CO2-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der CO2-Emissionen der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen und leichten Sattelschleppern des Grossimporteurs, gerundet auf drei Dezimalstellen.

² Für die Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden aus der Neuwagenflotte folgende Anteile der Fahrzeuge mit den tiefsten CO2-Emissionen berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: 95 Prozent;
- b. ab 2021: 100 Prozent.

(Absatz drei entfällt).

Art. 112 Beitragsberechtigung

Projekte zur Erdwärmenutzung würden laut Vorlage Beiträge bis zu 60% der Investitionskosten erhalten. Für Windkraft, Wasserkraft und Fotovoltaik belaufen sich die Investitionsbeiträge auf 30%. Damit würde die Erdwärme ohne weitere Begründung gegenüber anderen erneuerbaren Energien besser gestellt.

Änderungsantrag

² Die Beiträge betragen höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes (...)

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Keine Bemerkungen

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Bemerkungen

Energieverordnung (EnV)

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

Gemäss Art. 12 EnG soll neu einzelnen Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen ab einer bestimmten Grösse nationale Bedeutung eingeräumt werden. Dieser Passus erlaubt es solchen Anlagen auf eine Interessensabwägung mit nationalen Schutzinteressen nach NHG Art. 5 einzutreten und eventuell von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objektes abzuweichen. Damit dies gerechtfertigt ist, muss die nationale Bedeutung einer Anlage klar gegeben sein und auch in einem entsprechenden Verhältnis zur gesamten Stromproduktion stehen, welche ein solches Interesse überhaupt erst begründet.

Der Entwurf ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Grössenklassen von Anlagen zur Erreichung des nationalen Interessens vollkommen ungenügend und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Bereits in der Botschaft zum Energiegesetz sind die Schwellenwerte für Wind- und Wasserkraft wesentlich zu tief angesetzt worden. Im Rahmen einer Studie unter Beizug der Kantone, mehrerer Bundesämter und von Interessenvertreterinnen und -vertretern hätten nachvollziehbare Werte erarbeitet werden sollen, bevor sie in der Verordnung festgelegt werden. Das wurde in der Botschaft in Aussicht gestellt. Dieser Prozess wurde aber kurz nach dem Start abgebrochen und ist ein weiteres Anzeichen dafür, wie unbedacht diese Werte nun festgelegt worden sind. Sollte der Bund der Ansicht sein, dass die Arbeiten an der vom BFE beauftragten Studie „Kriterien für nationales Interesse“ (BG Ingenieure, 2013) der in Aussicht gestellten gemeinsamen Erarbeitung von Schwellenwerten entspricht, ist es umso befremdlicher, dass der Vorschlag sogar diese, aus unserer Sicht klar zu tief angesetzten Schwellenwerte nochmals unterbietet. Die Grenzwerte sind für den Natur- und Landschaftsschutz von zentraler Bedeutung und in der vorgeschlagenen Grössenordnung nicht tragbar. Das nationale Interesse würde damit ausgehöhlt und der verfassungsmässige Auftrag zur ungeschmälernten Erhaltung der geschützten Objekte klar verletzt. Nach unserer Auffassung ist die Regelung in der EnV in dieser Form gesetzeswidrig und steht auch nicht im Einklang mit der Verfassung (Art. 78 Abs.2).

Die Grenzwerte sind daher um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den vorgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden.

Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielt die Flexibilität der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende, als deren mengenmässiger zusätzlicher Ausbau. Ebenfalls muss der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden. Als Referenz für den Schwellenwert dient hierzu der Anteil an Winterproduktion von Photovoltaikanlagen, die sich landesweit durch ein hohes Ausbaupotential und geringe Auswirkungen auszeichnen.

Auch bei der Windkraft gelten die obgenannten Bedenken gegenüber dem nationalen Interesse. Die vorgeschlagenen Grenzwerte zur Erreichung von nationalem Interesse sind massiv zu niedrig. Sie liegen bei der Windenergie sogar um den Faktor 2 unterhalb der bereits zu niedrig angesetzten Werte aus der Studie von BG Ingenieure im Auftrag des BFE. Das ist unhaltbar. Die Anlagen sind raumwirksam

und stellen einerseits aus Sicht des Landschaftsschutzes wesentlich gravierendere Eingriffe dar als beispielsweise die Wasserkraft. Andererseits ist auch der Vogel- und Fledermausschutz bei Windanlagen ein grosses Thema. Seltene und bedrohte Arten kommen heute vor allem auch in Biotopen von nationaler Bedeutung vor. Einem Ausbau in geschützten Gebieten würde bei einem solch tiefen Schwellenwert unnötig und übermässig Vorschub geleistet. Wir lehnen das klar ab. Im Gegensatz zur Wasserkraft besteht zudem zum heutigen Zeitpunkt kein massiver, systemrelevanter Anlagenpark im Bereich Windenergie. Die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Anlagen ist damit hinfällig und soll gestrichen werden. Da die Flexibilität bei der Windenergie ebenso nicht gegeben ist, erübrigt sich die Fragen nach einer Herabsetzung des Schwellenwertes zu Gunsten anderer Kriterien. Im Gegenzug kann auf die explizite Forderung nach 30% Winterstromanteil verzichtet werden, da die Windenergie tendenziell im Winter mehr Energie generiert.

Dass der Schwellenwert viel zu tief angesetzt ist, zeigt sich im Artikel 9 sogar exemplarisch am gewählten Wortlaut. Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 suggerieren, dass bereits eine einzige Anlage von nationalem Interesse sein könnte. Das ist sicherlich abzulehnen. Für ein nationales Interesse kommen nur Windparks in ihrer Gesamtheit in Frage.

Das EnG hat schliesslich zum Ziel, dass Biotope von nationaler Bedeutung von schädlichen Beeinträchtigungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien geschützt werden sollen. Mit der vorliegenden Formulierung ist es allerdings möglich z.B. eine Aue von nationaler Bedeutung einzustauen und damit zu zerstören, solange nur die baulichen Eingriffe ausserhalb des geschützten Perimeters vorgenommen werden. Dass dieser Schutz in der Verordnung nun derart ausgehöhlt werden soll, ist nicht akzeptabel. Praktisch alle Verordnungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung und vor allem auch Art. 14 NHV sehen Pufferzonen vor, welche Auswirkungen von aussen auf die Biotope von nationaler Bedeutung verhindern sollen. Diese Gesetzgebung behält ihre Gültigkeit und muss auch in der EnV berücksichtigt werden.

Änderungsantrag

Art.8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie:

- a. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 120 GWh verfügen; oder
- b. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen; und
- c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 120 GWh erreichen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 60 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen; und
- c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

³ Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~40~~ 60 und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 30 und ~~40~~ 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

¹ Für die Beurteilung, ob ~~eine~~ Windkraftanlagen von nationalem Interesse sind, müssen können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, ~~wenn~~ Diese müssen sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

² Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 40 GWh verfügen.

~~³ Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10GWh~~

~~pro Jahr erreichen.~~

Artikel 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG

Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene ~~und auf Dauer angelegte~~ Einrichtungen, die innerhalb oder ausserhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb oder ausserhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats ~~in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden~~ stehen und deren Auswirkungen bei Bau, Betrieb sowie bei der Erschliessung der Anlage eine Beeinträchtigung des Perimeters und der Fauna innerhalb eines Biotopes von nationaler Bedeutung nach sich ziehen, welche die ungeschmälerete Erhaltung gefährdet.

4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie

Bei den Messinstrumenten in Absatz 4 sollen ausdrücklich auch zertifizierte Geräte von Drittanbietern zugelassen sein.

Änderungsantrag

⁴ Für die Messgeräte des Netzbetreibers oder von Dritten, die für die Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom...

Art. 13 Vergütung

Die Grünen begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Formulierung in Absatz 1, wonach sich die Vergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet.

Art. 16 Referenz-Marktpreis

Im neuen Energiegesetz (EnG) steht: „Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.“ (Art. 15, Abs. 3, Bst. a). Dies entspricht dem lokalen Energiepreis. Im Absatz 1 von Artikel 16 des Vernehmlassungsentwurfs zur EnFV steht nun aber: „Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.“ Dies entspricht dem Swissix Base wie heute, aber gemäss den Viertelstundenwerten gewichtet und daher noch tiefer.

Diese Definition widerspricht diametral Sinn und Geist des EnG. Da die Mittel aus dem KEV-Fonds für Photovoltaik begrenzt ist, wäre er mit der neuen Definition des Referenz-Marktpreises schneller ausgeschöpft. Die Photovoltaik würde dadurch behindert und gegenüber den anderen Produktionsarten benachteiligt.

Änderungsantrag

¹ Der Referenzmarktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht dem Haushalttarif H4 des Verteilnetzbetreibers, minus 8% Verwaltungsaufwand.

² Der Referenzmarktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Haushalttarif H4 des Verteilnetzbetreibers, minus 8% Verwaltungsaufwand.

Art. 23 Auszahlung

Wie bisher läuft der Vollzug über externe Stellen. Unklar ist, welche Anforderungen und Kriterien diese Dritten erfüllen müssen.

Antrag

Im Absatz 3 die Anforderungen an die vom BFE beauftragten Dritten definieren.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Art. 21 Abbau der Warteliste

Beim Abbau der Warteliste müssen für die Photovoltaik die gleichen Bedingungen wie für die anderen Produktionsarten gelten, d.h. zuerst die gebauten, dann die bewilligten und schliesslich die geplanten Anlagen. Da die Mittel mit der Erhöhung des Netzzuschlages zwar immer noch ungenügend sein werden, würde sie mit der Variante A wenigstens für die bereits gebauten 15'800 Anlagen mit Anmeldedatum bis Ende 2014 reichen. Variante B hiesse, die Warteliste würde nur für Anmeldungen bis Ende 2012 abgebaut.

Antrag

Variante A

Art. 27 Auszahlung der Vergütung (zusammen mit Anhang 1.2)

Das neue Energiegesetz (EnG) definiert die Einspeiseprämie in Artikel 21, Absatz 4 wie folgt: „Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenzmarktpreis.“ Das heisst, die Vergütungshöhe ist fix, die Einspeiseprämie ist variabel je nach Höhe des Referenzmarktpreises.

Der Entwurf zur EnFV würde nun aber ein anderes System einführen: die Einspeiseprämie ist fix, und die Vergütungshöhe sinkt rückwirkend variabel um rund 5% bis 15%. Dieser Systemwechsel widerspricht dem Gesetz und ist daher inakzeptabel. Die Anlagebetreiber von bereits gebauten Anlagen, die noch keinen positiven Bescheid erhalten haben, wären ausserdem doppelt betroffen: erstens durch die Absenkung und zweitens durch die grosse Variabilität der Vergütung.

Antrag

Definitionen gemäss neuem EnG übernehmen, d.h.:

- 1) KEV Vergütungssätze bis Inbetriebnahme am 31.12.2017 auf der Höhe des geltenden Rechts,
- 2) Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.

Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität

Mit dieser Bestimmung, die ohne gesetzliche Grundlage ist, würde der Verteilnetzbetreiber, der bereits lediglich den Swissix base zahlen musste statt den lokalen Energiepreis, hier nochmals ein Entgelt von 0,55 Rp/kWh für PV und Wind, 0,28 Rp/kWh für Wasserkraft, 0,22 Rp/kWh für Biomasse erhalten.

Antrag

Artikel 29 streichen

Art. 44 Warteliste

Neu gibt es je eine Warteliste für Einmalvergütungen für kleine und für grosse Anlagen. An keiner Stelle wird jedoch definiert, welche der beiden Kategorien bei knappen Mitteln bevorzugt würde.

Antrag

Das Wartelistenmanagement von grossen und kleinen Photovoltaik-Anlagen ist zu definieren.

Art. 93 Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung

Die Bestimmung erweitert u.a. die Marktprämie für Anlagen ab 10 MW auf Gruppen von Einzelanlagen, die im Verbund auf über 10 MW kommen. Dies ist im neuen Energiegesetz nicht vorgesehen.

Antrag

Marktprämie auf Einzelanlagen über 10 MW beschränken.

Art. 94 Markterlös

Die vorgeschlagene Definition des Markterlöses ist für die Grünen nicht akzeptabel. Für die Bestimmung des Markterlöses muss nebst dem Ertrag aus dem Energieverkauf auch der Ertrag aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen und von Systemdienstleistungen einbezogen werden. Nur wenn der volle reale Ertrag nicht reicht, hat der Wasserkraftwerksbetreiber ein Problem. Alles andere ist nicht gerechtfertigt. Analog ist es nicht gerechtfertigt, den Marktpreis über den stündlichen Spotpreis festzulegen. Massgebend müssen die tatsächlichen Erlöse sein.

Änderungsantrag

¹ Der Markterlös setzt sich aus dem Ertrag aus dem Energieverkauf dem HKN Verkauf und dem Verkauf von Systemdienstleistungen zusammen.

Absätze 2 und 3 streichen

Anhang 1.1 Wasserkraft

Die Grünen begrüssen die leichte Senkung der Vergütungen. An der heute geltenden Vergütungsdauer soll aber festgehalten werden. Diese entspricht auch der Vergütungsdauer der anderen KEV-berechtigten Produktionsarten.

Änderungsantrag

Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

Kernenergieverordnung KEV

Keine Bemerkungen

Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)

Keine Bemerkungen

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSIV)

Art. 1 Herkunftsnachweis

Der Handel mit Herkunftsnachweisen vom vergangenen Jahr ist heute durchaus üblich und würde mit dieser Beschränkung auf 12 Monate verunmöglicht.

Antrag

Absatz 3: Entwertung innert 24 Monate

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

Die Bestimmung in Absatz 4 ist eine willkommene Vereinfachung. Diese Regelung sollte auch für Anlagen grösser als 30 kVA gelten. Es gibt keinen Grund dagegen, auch wenn Anlagen grösser 30 kVA sowieso eine Lastgangmessung haben. Aber eine Lastgangmessung genügt.

Art. 8

Gemäss EnV Art. 5 soll sich das UVEK bei der Regelung der Anforderung an die Stromkennzeichnung an internationalen Normen, insbesondere jenen der EU, orientieren. Gemäss Richtlinie 2009/72/EG, Artikel 9 (3) sollen Lieferanten ihre Kunden auch über „CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität“ informieren.

Änderungsantrag

¹ Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:

...

- e. die verursachten CO₂-Emissionen und den verursachten radioaktiven Abfall, in Gramm pro kWh.



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 6. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Einleitende Bemerkungen

Die SP unterstützt die Energiestrategie 2050 mit Nachdruck. Seit Jahren engagieren wir uns politisch für den möglichst raschen Ausstieg aus der Atomkraft und für eine Vollversorgung aus erneuerbaren Energien. Der Umstieg auf eine sichere und saubere Energieversorgung ist aus ökologischen, sozialen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen der richtige Weg. Trotz unserer vorbehaltlosen Unterstützung der Energiestrategie 2050 bringen wir im Folgenden zu verschiedenen Vorschlägen auf Verordnungsebene Änderungsanträge ein. Wir konzentrieren uns dabei auf die aus unserer Sicht relevanten *politischen* Fragen und äussern uns nicht zu Details auf technischer Ebene.

Teilrevision der CO₂-Verordnung

- Der revidierte Art. 10 des CO₂-Gesetzes sieht die Anpassung der CO₂-Zielwerte bei Personewagen und die Einführung neuer Zielwerte für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper vor. Auf Verordnungsebene geregelt werden sollen nun die Spezifizierung der Zielwertfunktion, die Datenquellen für die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Leergewichts bei Fahrzeugen sowie die Methode, nach denen die Sanktionsbeträge bei einer Zielwertüberschreitung festgelegt werden. Auch das Phasing-in und Supercredits werden geregelt. **Im Folgenden äussern wir uns zu einigen Artikeln, die aus unserer Sicht klimapolitisch relevant sind.**

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

- Art. 27 definiert die Berechnung der sanktionsrelevanten durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren. Er regelt zudem die Erleichterungen nach Art. 10a Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes. Abs. 2 regelt, welche Anteile der Neuwagenflotte für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen massgeblich sind (Phasing-in). Es wird ein ge-

genüber der EU-Regelung weitergehendes Phasing-in vorgeschlagen. Abs. 3 regelt die Mehrfachgewichtung von besonders effizienten Fahrzeugen.

Wir beantragen folgende Anpassungen

- Das Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper muss EU-kompatibel umgesetzt werden, das heisst 95% Zielerreichung per Ende 2020 und 100% per Ende 2021.
- Mehrfachanrechnungen von Fahrzeugen mit CO₂-Emissionen unter 50 g CO₂/km sollen nicht möglich sein.

2 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden aus der Neuwagenflotte in den Referenzjahren 2020 bis 2022 folgende Anteile der Fahrzeuge mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

a. im Referenzjahr 2020: ~~95~~ 85 Prozent;

b. ~~im Referenzjahr ab~~ 2021: ~~100~~ 90 Prozent.

Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 fallen weg.

- **Begründung bei Abs. 2:** In der Botschaft zur Energiestrategie 2050 war ein EU-kompatibles Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften vorgesehen. Das Parlament hat diesen Weg unterstützt. Die in der Verordnung vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung lehnen wir ab. Sie führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen Emissionen von 220'000 Tonnen pro Jahr, was aus Klimaschutzsicht nicht vertretbar ist.
- **Begründung bei Abs. 3:** Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride profitieren schon davon, dass die CO₂-Emissionen der Stromproduktion nicht berücksichtigt werden. Auch bei einer einfachen Anrechnung besteht ein Anreiz, Elektroautos und Plug-in-Hybride zu verkaufen. Eine mehrfache Anrechnung von Fahrzeugen mit weniger als 50 g CO₂/km würde zu einer Überkompensation von Fahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoss führen, was aus Gründen des Klimaschutzes nicht erwünscht ist.

Art. 28 Individuelle Zielvorgabe in Verbindung mit Anhang 4a

- Art. 28 übernimmt weitgehend den Inhalt des bisherigen Art. 28 und erweitert ihn um den Verweis auf den betreffend Lieferwagen und leichte Sattelschlepper geltenden Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/20117.
- **Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung mit Nachdruck:** In Anhang 4a, Ziffer 2, wird das durchschnittliche Leergewicht aufgeführt. An der vorgeschlagenen Verwendung der Gewichtswerte gemäss Schweizer Markt soll in jedem Fall festgehalten werden. Die Verwendung europäischer, tieferer Gewichtswerte würden wir ablehnen.

Art. 36 Abs. 3

- In Abs. 3 wird neu eine detaillierte Information der Öffentlichkeit über die Vollzugsresultate vorgesehen und es werden die bekanntzugebenden Daten aufgeführt.
- **Wir begrüßen diesen neuen Absatz** aus Gründen der Transparenz und aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten mit Nachdruck.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

- Bisher in der EnV enthaltene Regelungen bei Anlagen, Fahrzeugen und Geräten werden neu in einer separaten Verordnung zusammengefasst. Zweck der Regelungen ist die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Steigerung der Energieeffizienz. Inhaltlich wird gegenüber der geltenden EnV wenig angepasst. **Wir unterstützen die vorliegenden Verordnungsanpassungen.**

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

- Bisher in der EnV enthaltene sowie neue Regelungen betreffend die Verwendung der Mittel des Netzzuschlags für die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden neu in einer separaten Verordnung zusammengefasst. Dies betrifft das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, Investitionsbeiträge und die Förderung bestehender Grosswasserkraftanlagen.
- **Grundsätzliche Bemerkung:** Die Förderung der Photovoltaik muss grundsätzlich stärker ausfallen, ihre Potenziale müssen umfassend genutzt werden, der jährliche Zubau muss wachsen. Um dies zu ermöglichen, ist Planungs- und Investitionssicherheit wichtig. Dazu gehören längere Vergütungsdauern, d.h. 20 statt 15 Jahre. Auch die Kürzung der Vergütungssätze um 20% werten wir kritisch. Schon die bisherigen Vergütungssätze waren knapp berechnet. Bestimmungen, welche die zügige Realisierung von Projekten bezwecken, begrünnen wir. Wir begrünnen auch die Ausweitung der Einmalvergütung auf Anlagen über 30 kW. Kritisch werten wir die *Verpflichtung* für Betreiber von Anlagen unter 100 kW auf der Warteliste, die EIV zu beziehen.

Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

- Die in Art. 10 aufgezählten Wasserkraftanlagen bedingen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 EnG keinen neuen Eingriff in natürliche Gewässer oder bewirken gegenüber dem bestehenden Zustand eine verbesserte Gewässerökologie. Sie sollen daher gemäss Verordnungsvorschlag von der Leistungsuntergrenze für den Erhalt einer Einspeisevergütung oder eines Investitionsbeitrags ausgenommen werden. In Bst. d sollen nun auch Anlagen von der Untergrenze ausgenommen werden, die beispielsweise im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden oder wenn im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage das Gewässer renaturiert wird und dieses danach einen ökologisch besseren Zustand aufweist.

Wie beantragen folgende Anpassung

- Streichung von Bst. d in Art. 10.
- **Begründung:** Die in Bst. d vorgeschlagene Ausnahmeregelung zur Untergrenze lehnen wir ab. Eine Revitalisierung im selben Gewässerabschnitt kann u.E. keine Ausnahme der Untergrenze für die Förderung von Kleinstwasserkraftwerken begründen, da das ökologische Potenzial der Revitalisierung in jedem Fall beeinträchtigt werden dürfte. Mit der Bestimmung in Bst. d könnte jede zu sanierende Schwelle zum Anlass genommen werden, eine Ausnahmeregelung für ein Kleinstwasserkraftwerk vorzusehen. Das wäre aus ökologischer Sicht schädlich und auch ökonomisch nicht attraktiv, da solche Anlagen oft ineffizient sind.

Art. 15 Direktvermarktung

- Betreiber von Anlagen ab 30 kW sollen ihre Elektrizität nach einer Übergangsfrist selber am Markt verkaufen müssen. Für Betreiber von Anlagen ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach altem Recht erhalten, ist es gemäss Verordnungsvorschlag aufgrund ihrer Grösse ebenfalls zumutbar, ihre Elektrizität selber zu vermarkten.

Wir beantragen folgende Anpassungen

1 Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von ~~Neuanlagen~~ Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 ~~30~~ kW.

2 Betreiber von ~~Biomasse~~ Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.

- **Begründung:** Anreize zur Direktvermarktung sind u.E. vor allem bei Photovoltaik - vor dem Bau der Anlage - und Biomasse sinnvoll. Deshalb sind wir der Meinung, dass mit Ausnahme der Biomasse, Betreiber von Anlagen, welche bereits eine Vergütung nach bisherigen Recht erhalten, nicht in die Direktvermarktung gezwungen werden sollten, da nicht steuerbar ist, wie viel Energie wann anfällt. Die Pflicht in Abs. 2 soll durch eine Wahlmöglichkeit ersetzt

werden. Der erzwungene Wechsel zur Direktvermarktung schafft auch wirtschaftliche Unsicherheit, insbesondere für Investoren, die Fremdkapital aufgenommen haben.

Art. 16 Referenz-Marktpreis

- Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht gemäss Verordnungsentwurf dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag festgesetzt werden.
- Wir bezweifeln allerdings, dass vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreise genügend Anreize für eine erhöhte Stromproduktion im Winter bieten und **beantragen, dass in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils Jahresdurchschnittspreise verwendet werden.**

Art. 21 Abbau der Warteliste

- Stehen wieder Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds zur Verfügung, legt das BFE mittels Kontingenten fest, wie viele Anlagen berücksichtigt werden können. Bei Photovoltaikanlagen kann die Warteliste aufgrund der beschränkten Mittel und dem Auslaufen des EVS Ende 2022 trotz Anhebung des Netzzuschlags nicht abgebaut werden. Aus diesem Grund werden zum Abbau der Warteliste zwei Varianten vorgeschlagen: *Variante A*: Bereits realisierte Anlagen springen an die Spitze der Warteliste und werden bei einem weiteren Abbau zuerst berücksichtigt. Innerhalb der Gruppe dieser "Springer" werden wiederum die Anlagen zuerst berücksichtigt, die das Gesuch zuerst eingereicht haben. Dadurch können voraussichtlich Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2014 realisiert und bis zum 31. Dezember 2013 zur KEV angemeldet wurden, am EVS teilnehmen. *Variante B*: Die Photovoltaikanlagen auf der Warteliste werden nach dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in Betrieb genommen wurden oder nicht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anlagenbetreiber, die sich früh angemeldet haben und schon länger auf der Warteliste sind, am EVS teilnehmen können. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass viele Betreiber, die ihre Anlage ohne positiven Bescheid nach bisherigem Recht in Betrieb genommen haben, nicht mehr am EVS werden teilnehmen können.
- **Wir sprechen uns für Variante A aus.** Wer sich bis Ende 2013 angemeldet und bis Ende 2014 gebaut hat, konnte davon ausgehen, nach einer Wartezeit in den Genuss der KEV zu kommen.

Art. 45 Gesuch

- Kleine Anlagen sollen gemäss Verordnungsentwurf mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand durch die EIV unterstützt werden können. Deshalb soll der Antrag für diese Anlagen erst *nach* Inbetriebnahme erfolgen können.

Wir beantragen folgende Anpassung

- Art. 45 Abs. 1: *Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen kann vor oder unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle eingereicht werden.*
- **Begründung:** Da bei Gesuchen für die Einmalvergütung kleiner PV-Anlagen vermutlich mit einer Wartezeit bis zur Auszahlung zu rechnen ist, sind wir der Meinung, dass die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung bereits *vor* Inbetriebnahme bestehen sollte. Zudem würden wir es als sinnvoll erachten, wenn die Antragssteller über die voraussichtliche Wartezeit bis zur Auszahlung ihrer Vergütung informiert würden.

Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 93ff.)

- **Zur Regelung bei der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke möchten wir folgende Anpassungen machen:** Die Marktprämie muss an umweltrechtliche Auflagen geknüpft sein. Im Minimum ist der Abschluss der Restwassersanierungen als Bedingung zu nennen.
- Die Frage, ob ein Kraftwerk defizitär ist, müsste einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden und alle Einnahmen einbeziehen.
- Leistungen, die an einzelne Anlagen ausgerichtet werden, sollten transparent gemacht werden.

Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem: Ziffer 5 Übergangsbestimmungen

- Da anders als bei den übrigen Technologien noch viele Photovoltaikanlagen mit einer Inbetriebnahme von vor dem 1. Januar 2013, auf der Warteliste stehen, die unter die Übergangsbestimmung von Art. 72 Abs. 4 EnG fallen und daher noch Anspruch auf die Teilnahme am EVS haben, sollen in Ziff. 5 die entsprechenden Vergütungssätze sowie die übrigen Modalitäten festgelegt werden.
- Wir sind der Meinung, dass Anlagen mit positivem Bescheid, die aufgrund von speziellen Gegebenheiten noch nicht gebaut werden konnten, eine Übergangsregelung benötigen. Solche Anlagen sollten nicht die abgesenkte Vergütung von 2018 und die verkürzte Laufzeit von 15 Jahren, sondern den Vergütungssatz und die -dauer zum Zeitpunkt des positiven Bescheids erhalten. Es wäre bedauerlich, wenn betroffene gute Projekte, und es dürfte sich nicht um allzu viele handeln, wegen zu rigider Vorgaben nicht realisiert werden könnten.

Totalrevision der Energieverordnung

- Das totalrevidierte EnG (Art. 9) regelt die Grundsätze zum Herkunftsnachweis und zur Stromkennzeichnung verbindlicher als das geltende Recht. Dies führt zu Anpassungen auf Verordnungsstufe. Bisher mussten für die Stromkennzeichnung prioritär Herkunftsnachweise verwendet werden. Es war jedoch auch möglich „nicht überprüfbare Energieträger“ (Graustrom) auszuweisen. Neu müssen für die Stromkennzeichnung *immer* Herkunftsnachweise verwendet werden. Neu wird zudem geregelt, dass auch der Verbrauch von Bahnstrom und die Verluste durch Pumpspeicherung kennzeichnungspflichtig sind. Die HKN-Erfassungspflicht gilt neu nicht nur für Anlagen, die ins Netz einspeisen, sondern für alle ans Netz angeschlossenen, auch wenn diese den Strom vor Ort selber verbrauchen. **Aus Gründen der Transparenz und des Konsumentenschutzes begrüßen wir die verbindlichere Stromkennzeichnungspflicht und wünschen uns, dass diese konsequent und ohne Einschränkungen umgesetzt wird.**

Art. 4

- Die Stromkennzeichnung muss gemäss Verordnungsentwurf für jede an Endkundinnen und –kunden gelieferte kWh vorgenommen werden. Das Unternehmen kann zwischen der Kennzeichnung mittels Lieferanten- oder Produktmix wählen. Ebenfalls muss das Unternehmen jährlich den Lieferantenmix und die gesamthaft gelieferte Elektrizitätsmenge des vergangenen Jahres veröffentlichen.
- Wir gehen davon aus, dass die Kundinnen und Kunden den Lieferantenmix beeinflussen wollen. **Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Lieferanten sowohl den Produkte als auch den Lieferantenmix mitteilen sollten. Um Kundinnen und Kunden mit Wahlmöglichkeit einen informierten Entscheid zu ermöglichen, soll der Stromlieferant seinen Liefermix zudem spätestens drei Monate nach dem Ende des entsprechenden Kalenderjahrs publizieren müssen** (statt bis spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahrs).

Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren

- Das UVEK regelt die technischen Anforderungen an den Herkunftsnachweis sowie die Verfahren in einer Departementsverordnung. Neu werden auch die Anforderungen der Stromkennzeichnung geregelt. Das UVEK orientiert sich namentlich bei den Regelungen zum Herkunftsnachweissystem stark an der EU und insbesondere an den Publikationen und Entscheiden der Association of Issuing Bodies.
- **Die Orientierung an der EU begrüßen wir, erwarten aber, dass dies in der Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungsverordnung noch konsequenter berücksichtigt wird.**

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

- **Grundsätzliche kritische Bemerkungen zu diesem Kapitel:** Gemäss Energiegesetz soll neu einzelnen Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen ab einer be-

stimmten Grösse nationale Bedeutung zukommen. Diese Bestimmung ermöglicht es, dass solche Anlagen Gegenstand einer Interessensabwägung mit nationalen Schutzinteressen nach NHG Art. 5 werden und dass eventuell von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts abgewichen werden kann. Damit dies gerechtfertigt ist, muss die nationale Bedeutung einer Anlage aber klar gegeben sein und in einem entsprechenden Verhältnis zur Stromproduktion stehen. Im vorliegenden Entwurf werden diese Aspekte nicht ausreichend gewürdigt. Ebenfalls wird nicht berücksichtigt, dass bereits heute Eingriffe in nationale Schutzinventare möglich sind.

- Der Entwurf ist bezüglich der vorgeschlagenen Grenzwerte von Anlagen zur Erreichung des nationalen Interesses ungenügend. Der verfassungsmässige Auftrag zur ungeschmälernten Erhaltung der geschützten Objekte darf nicht verletzt werden. Diesem Grundsatz muss in der Verordnung besser Rechnung getragen werden.

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

- Für Wasserkraftanlagen scheint für das Erreichen des nationalen Interesses gemäss Verordnungsentwurf eine Schwelle, die knapp 20% des jährlichen Zubauziels entspricht, angemessen. Eine Neuanlage ist damit ab einer Produktionsleistung von 20 GWh pro Jahr (Abs. 1 Bst. a), eine erweiterte oder erneuerte Anlage ab 10 GWh/a (Abs. 2 Bst. a) im nationalen Interesse gemäss Artikel 12 EnG. Eine steuerbare Neuanlage ist ab einer Produktionsleistung von 10 GWh/a im nationalen Interesse (Abs. 1 Bst. b). Bei erweiterten oder erneuerten steuerbaren Anlagen ist das nationale Interesse ab einer Grösse von 5 GWh/a und einer Ausbaumassmenge für 400 Stunden Vollbetrieb (Abs. 2 Bst. b) gegeben. Für neue sowie erweiterte oder erneuerte Pumpspeicherkraftwerke, die bedarfsgerecht produzieren, bestimmt sich das nationale Interesse anhand der Leistungsgrösse. Ab einer installierten Leistung von 100 MW liegt ein Pumpspeicherkraftwerk im nationalen Interesse.

Wir beantragen folgende Anpassung in Übereinstimmung mit den Umweltverbänden

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 120 GWh verfügen; oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen; und

c. (neu) einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

a. eine mittlere erwartete Produktion von mindestens ~~10~~ 60 GWh erreichen; oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 30 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen; und

c. (neu) einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10-60~~ und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 30 und ~~10~~ 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

- **Begründung:** Die in der Verordnung vorgeschlagenen Grenzwerte beim nationalen Interesse sind vor allem für neue Anlagen viel zu tief, was wir aus ökologischen Gründen als problematisch erachten. Mit den vorgeschlagenen Grenzwerten würde einzelnen Wasserkraftanlagen, welche 20 GWh Strom im Jahr generieren und damit im Promillebereich zur nationalen Stromproduktion beisteuern, nationales Interesse zukommen, was wir als nicht gerechtfertigt erachten. Neben dem Produktionsumfang müssen weitere Kriterien eine Rolle spielen wie die Flexibilität der Anlagen und die Jahresverteilung der Produktion. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern, soll ebenfalls kein nationales Interesse zugesprochen werden.
- Die Vorgabe bezüglich Grenzwerte darf nicht zu einem Freipass werden für beliebige oder für eine grosse Zahl von Anlagen. Mit zu tiefen Schwellenwerten würde aber genau das passieren. Die Tatsache, dass der Bundesrat zudem noch die Möglichkeit hat, im Einzelfall einem noch kleineren Werk nationale Bedeutung zuzuerkennen, spricht ebenfalls dafür, dass die Grenzwerte in einer aus ökologischen Sicht vertretbaren Grösse zu halten sind.

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

- Gemäss Artikel 12 EnG sind bei der Festlegung des nationalen Interesses die Grösse und Bedeutung von Anlagen massgebend. Als Kriterium für die Grösse wird die jährliche Energieproduktion verwendet. Da in den meisten Fällen an günstigen Standorten mehrere Windkraftanlagen im Verbund gebaut werden, sollen gemäss Verordnungsentwurf für die Bestimmung des nationalen Interesses auch mehrere Windturbinen zusammen in Betracht gezogen werden können. Für Windkraftanlagen oder -parks ist für das Erreichen des nationalen Interesses eine Schwelle von 10 GWh/a angemessen, was einen Beitrag von gut 8% an das jährliche Zubauziel von 120 GWh/a bedeutet (Art. 8 Abs. 2). Auch bei der Windkraft sind Erweiterungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit kleineren Auswirkungen auf die Landschaft verbunden als ein Neubau, weshalb das nationale Interesse nach Abs. 3 dann vorliegt, wenn die durch die Erweiterung oder Erneuerung gesamthaft erreichte Produktion mindestens 10 GWh/a beträgt.
- **Wir erachten die vorgeschlagenen Grenzwerte für nationales Interesse als zu niedrig. Dem Vogel- und Fledermausschutz muss Rechnung getragen werden. Einem Ausbau in geschützten Gebieten darf durch einen tiefen Schwellenwert nicht Vorschub geleistet werden.**

Art. 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG

- Der Bundesrat hält in Art. 8a fest, dass der Ausschluss nach Art. 12 Abs. 2 EnG sämtliche künstlich geschaffenen und fest mit dem Erdboden verbundenen Anlagen oder Anlageteile innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats umfasst. Vom Ausschluss nicht betroffen sein sollen gemäss Verordnungsentwurf Anlagen oder Anlageteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben.

Wir beantragen folgende Anpassung

- *Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene ~~und auf Dauer angelegte~~ Einrichtungen, die innerhalb oder ausserhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb oder ausserhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats ~~in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden~~ stehen und deren Auswirkungen bei Bau, Betrieb sowie Erschliessung der Anlage eine Beeinträchtigung des Perimeters und der Fauna innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung nach sich ziehen, welche die ungeschmälerzte Erhaltung gefährdet.*
- **Begründung:** Gemäss der gesetzlichen Vorlage sollten Biotope von nationaler Bedeutung als Standorte für neue Anlagen ausgeschlossen werden. Der Vorschlag in Art. 10 sieht nun aber vor, dass Biotope von nationaler Bedeutung nur dann geschützt werden, wenn die Anlagen *innerhalb* des Perimeters stehen. Es gibt aber auch Produktionsanlagen, bei denen die Auswirkungen über den konkreten Anlagestandort hinausgehen. Mit der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung könnte es möglich werden, ein geschütztes Gebiet zu schädigen, indem die baulichen Eingriffe *ausserhalb* des geschützten Perimeters vorgenommen werden. **Es braucht deshalb, wie in den anderen Verordnungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung und auch in Art. 14 NHV, Schutzzonen, welche negative Auswirkungen von aussen auf Biotope von nationaler Bedeutung ausschliessen.**

Art. 13 Vergütung

- Die im EnG für die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorgesehenen vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie entsprechen gemäss Verordnungsentwurf den Bezugskosten für die Beschaffung der Elektrizität und/oder den Gesteungskosten, wenn er die Elektrizität selber produziert.
- Wir unterstützen den Vorschlag, dass sich die Vergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und nach den Gesteungskosten der eigenen Anlage richtet. **Die Frage ist aber, ob die Festlegung eines schweizweit einheitlichen Preises nicht sinnvoller bzw. effizienter wäre.**

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- Abs. 1 schliesst den Eigenverbrauch gemäss Verordnungsentwurf dann aus, wenn der Verbrauch im Verhältnis zur Eigenstromproduktion klein ist und sich der Aufwand für den Zu-

sammenschluss nicht lohnt. Massgebend ist diesbezüglich die Leistung der Produktionsanlage in Bezug auf die Anschlussleistung der Endverbraucher am selben Netzanschlusspunkt: Dieses Verhältnis soll gemäss Vorlage mindestens 10% betragen.

Wir beantragen folgende Anpassung

- *Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt oder mindestens 25 Prozent der sinnvoll nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen belegt sind.*
- **Begründung:** Die Untergrenze von 10% ist für Grossverbraucher oder grosse Wohnüberbauungen, an Orten also, wo teilweise grosse Dächer zur Verfügung stehen, wenig hilfreich und sollte erhöht werden, dies auch im Hinblick auf die angestrebte Verdichtung.

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

- Die Änderung der GebV-En geht auf die in Artikel 33 EnG vorgesehene Möglichkeit zurück, dass der Bund bei der geothermischen Elektrizitätsgewinnung gewisse Kosten übernehmen oder Garantien leisten kann. Die GebV-En soll festhalten, dass für diese Verfahren Gebühren erhoben werden können.
- **Wir stehen der Regelung in Art. 14a (Gebühren im Bereich Geothermie) positiv gegenüber.** Grundsätzlich werden für die Gewährung von Bundesbeiträgen keine Gebühren erhoben. Für die Verfahren zur Erteilung von Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -Garantien ist aber eine Ausnahme sicher sinnvoll, da die Bearbeitung der Anträge aufwändig ist und mit der Erhebung einer substantiellen Gebühr sichergestellt wird, dass nur ernsthafte und vollständige Anträge eingereicht werden.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

- Die HKSv tritt an die Stelle der HKNV. Diese wird aufgehoben. Die HKSv basiert auf Art. 5 der neuen Energieverordnung, der die Regelung der technischen Anforderungen sowie der Verfahren betreffend die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung an das UVEK delegiert. Die Ausführungsbestimmungen zur Stromkennzeichnung, die bisher im Anhang 4 der EnV aufgelistet waren, werden neu in die HKSv integriert.
- **Die mit der vorliegenden Verordnung verbundene Umsetzung der vollumfänglichen Pflicht zur Stromkennzeichnung begrüssen wir aus Gründen der Transparenz mit Nachdruck.**

Art. 1 Herkunftsnachweis

Wir beantragen folgende Anpassung

1 Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer Anlagenleistung ~~Anschlussleistung~~ von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.

Begründung: Der Begriff der Anlagenleistung ist präziser. Anschlussleistung meint die Leistung an einem Verknüpfungspunkt. An diesem Punkt kann sie aber, je nach Installation, unterschiedlich zur Anlagenleistung sein.

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

- Art. 5 soll gemäss Verordnungsentwurf die Übermittlung der Produktionsdaten an die Vollzugsstelle regeln.

Wir beantragen folgende Anpassung in Abs. 4:

- Produktionsdaten sollen der Vollzugsstelle jeweils bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Erfassungsperiode übermittelt werden müssen.

Begründung: Der Verordnungsentwurf sieht aus unserer Sicht zu lange Fristen vor. Um eine zeitgerechte Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu ermöglichen, erachten wir eine raschere Meldepflicht für notwendig.

Art. 8

- Art. 8 legt u.a. fest, wie häufig die Stromkennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher mindestens zu erfolgen und welche Informationen sie zu enthalten hat.

Wir beantragen folgende Anpassung in Abs. 1:

1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss auf allen Werbemitteln sowie mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:

e. (neu) die verursachten CO₂-Emissionen und den verursachten radioaktiven Abfall, in Gramm pro kWh.

Begründung: Gemäss Art. 5 EnV orientiert sich das UVEK bei der Regelung der Anforderung an die Stromkennzeichnung an internationalen Normen. Gemäss Richtlinie 2009/72/EG sollen Lieferanten ihre Kunden über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität informieren. In Deutschland müssen Lieferanten diese Information verbraucherfreundlich in angemessener Grösse visualisieren. Stromlieferanten müssen die Stromkennzeichnung auf allen Werbematerialien angeben. **Diese aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Transparenzmassnahme soll auch für die Schweiz gelten.**

Anhang 1

Ziff. 1.3 legt den Schweizer bzw. EU-HKN als Standard fest. Da es im Ausland nicht für alle Produktionsarten Herkunftsnachweise gibt, sollen gemäss Verordnungsentwurf bei Bedarf Ersatz-HKN erfasst werden können, bspw. um Strom aus französischen AKW deklarieren zu können. Der Möglichkeit, Ersatz-HKN liefern zu können, stehen wir ablehnend gegenüber. **Wir befürchten die Gefahr eines Missbrauchs und beantragen, dass auf Ersatz-HKN verzichtet wird.**

Teilrevision der Kernenergieverordnung

- Das Parlament hat die Erteilung der Rahmenbewilligung für neue Atomkraftwerke verboten. Deshalb kann Art. 24 Abs. 1 Bst. b gestrichen werden. Das Parlament hat zudem ein Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente sowie derer Ausfuhr zu diesem Zweck beschlossen (Art. 9 KEG). Aus diesem Grund muss Art. 13 Bst. b angepasst werden.
- **Wir unterstützen den Ausstieg aus der Atomkraft mit Nachdruck und unterstützen deshalb auch die vorliegende Verordnungsanpassung. Die SP setzt sich darüber hinaus weiterhin für die möglichst rasche Abschaltung der noch bestehenden Atomkraftwerke ein.**

Teilrevision der Landesgeologieverordnung

- Da der geologische Untergrund nur beim Tunnelbau und durch Bohrungen zugänglich ist, müssen Erkenntnisse über den Untergrund mit anderen Methoden gewonnen werden. Als Rohdaten stehen Bohrungsdaten, Ergebnisse geophysikalischer Potenzialverfahren oder seismische Daten zur Verfügung. Flächendeckende geologische Daten werden durch *Interpretation* der Rohdaten ermittelt. An Interpretationen von geologischen Daten besteht ein Urheberrecht. Werden geologische Rohdaten ausschliesslich mit Hilfe mathematischer Me-

thoden interpretiert, besteht kein Urheberrecht. Mit der Vorlage werden die damit zusammenhängenden Begriffe definiert. **Wir sind mit dieser Klärung einverstanden.**

- **Wir sind auch mit Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu) einverstanden.** Gemäss USG handelt es sich bei Prospektionsdaten bei der Geothermie um Umweltinformation, welche dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht. Ist der Bund im Besitz solcher Daten, müssen diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung wird also bei Daten, welche dem Bund bei Regelungen über Geothermie-Garantien und -Erkundungsbeiträge bzw. bei direkter Nutzung der Geothermie zur Verfügung gestellt werden, ergänzt.

Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

- Aufgrund der neuen Regelungen zu Bezugsprofilen (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG), der Einführung von intelligenten Messsystemen beim Endverbraucher (Art. 15 und 17a StromVG) sowie des Einsatzes von intelligenten Steuer- und Regelsystemen (Art. 17b StromVG), müssen die Grundsätze zur Bildung der Netznutzungsentgelte angepasst werden.
- **Grundsätzliche Bemerkung: Wir legen grössten Wert auf den Datenschutz.** Wir begrüssen es, dass die Rahmenbedingungen zur Erhebung und Bearbeitung der Daten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme aufgrund der hohen Sensibilität der Daten so vorgesehen werden sollen, dass die Mess-, Steuer- und Regelsysteme den Schutz der Privatsphäre ermöglichen. Diesem Umstand muss mit aller Sorgfalt Rechnung getragen werden.
- **Da gemäss Verordnungsentwurf nur noch intelligente Messsysteme eingesetzt werden dürfen, muss dem Schutz vor Manipulationen und anderen Fremdeinwirkungen höchste Beachtung geschenkt werden (Stichwort Cybercrime).** Dies umso mehr, als auch stromfremde Messdaten über das intelligente Messsystem verwaltet werden können.

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

- Grundsätzlich trifft den Netzbetreiber auch bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch die Anschlusspflicht. Der Netzbetreiber kann einen Zusammenschluss nur verweigern, wenn er Massnahmen treffen müsste, die nicht verhältnismässig sind. Da der Netzbetreiber einspringen muss, wenn innerhalb eines Zusammenschlusses die Versorgung mit Elektrizität nicht mehr funktioniert (Art. 19 Abs. 4 EnV), kann er den Anschluss auch dann verweigern, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer keine Gewähr für einen funktionierenden Betrieb innerhalb des Zusammenschlusses geben kann (Abs. 1).
- **Die Formulierung „wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“ lässt u.E. (zu) grossen Interpretationsspielraum.** Da es einen Sicherheitsnachweis gemäss NIV braucht, der auch den Netzanschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften regelt, beantragen wir Streichung dieser Bestimmung. Auch der Begriff „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ ist aus unserer Sicht nicht hinreichend definiert.

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2

Abs. 1^{bis}: Gemäss Verordnungsentwurf ist ein vergleichbares Bezugsprofil der Endverbraucher massgebend, um innerhalb einer Spannungsebene eine Kundengruppe zu bilden. Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG bestimmt, dass die Netznutzungstarife sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein müssen. Es wird als sinnvoll bezeichnet, für kleinere Endverbraucher und Eigenverbraucher die Erheblichkeit als Abgrenzungskriterium beizuziehen. Aus dieser Überlegung wird bei einer Anschlussleistung bis 15 kVA davon ausgegangen, dass diese vergleichbar erheblich sind.

Wir beantragen folgende Anpassung

1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis ~~40~~ 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.

Begründung: Wir begrüßen es, dass die Ausspeisung die Grenze zur Berechtigung zur Zuordnung in eine bestimmte Bezugsgruppe bildet. Die Grenze sollte allerdings höher angesetzt werden, da die Anschlussleistung vieler Haushalte heute höher ist.

Abs. 2: Grundsätzlich besteht gemäss Verordnungsentwurf der Netznutzungstarif nach Abs. 2 für Endverbraucher in der Spannungsebene unter 1 kV zu mindestens 70% aus einem nicht degressiven Arbeitstarif. Bisher war bei solchen Endverbrauchern in der Regel keine Leistungsmessung installiert. Die restlichen 30% des Netznutzungstarifs wurden mit einem Standardlastprofil bestimmt. Mit der Einführung intelligenter Messsysteme erhalten alle Endverbraucher eine Leistungsmessung. Deshalb gilt neu der Grundsatz auch für Endverbraucher, die eine Leistungsmessung haben.

Wir beantragen folgende Anpassung

2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu 100 ~~mindestens 70 Prozent~~ ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.

- **Begründung:** Das Leistungsmaximum der Kleinverbraucherinnen und -verbraucher ist angesichts der grossen Zahl von Anschlüssen vernachlässigbar. Sparsame Verbraucherinnen und Verbraucher sollen zudem einen Tarif erhalten, der die Ersparnisse effektiv weitergibt. Mit einem Arbeitstarif von 100% würde dieser Zielsetzung besser Rechnung getragen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



**Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern**

Bern, 8. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die vorliegenden Änderungen auf Verordnungsstufe zur Umsetzung des Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 in der aktuellen Form ab und weist sie zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück.

Grundsätzliches Ziel von Verordnungsanpassungen muss sein, dass diese dem Willen des Gesetzes bzw. des Gesetzgebers entsprechen und dass sie nicht zu einer höheren Regulierungsdichte oder Mehrkosten gegenüber dem IST-Zustand führen. Ebenfalls ist darauf hinzuwirken, dass die Anpassungen einerseits zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen und in der Praxis einfach und effizient umgesetzt werden können. Dabei ist es elementar, dass die Verordnungsänderungen auch mit den laufenden Beratungen und Anpassungen von Gesetzen abgestimmt sind, ansonsten man unnötige administrative Leerläufe produziert, welche zu Unklarheiten bei den betroffenen Gruppen führen.

Überdies stellen wir einmal mehr mit Befremden fest, dass Verordnungsänderungen bereits jetzt in die Vernehmlassung gegeben werden, obwohl das darauf basierende Gesetz noch nicht in Kraft ist bzw. vom Volk bestätigt wurde. Dies ist aus demokratischer Sicht mehr als nur unglücklich und untergräbt zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen des Landes. Im vorliegenden Fall macht das «Vorpreschen» der Verwaltung zudem auch wenig Sinn, sind doch einige Vorgaben in der Praxis gar nicht innert der vorgegebenen Frist erfüllbar. Ein zeitlich besser abgestimmtes Vorgehen unter anderem auch mit den betroffenen Gruppen, wäre hier zweifellos die zielführendere Lösung gewesen.

Leider sind die oben erwähnten Punkte im Grundsatz klar nicht erfüllt und damit das Verordnungspaket in der vorliegenden Form für die SVP nicht akzeptabel. Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Themen und Anpassungen in den Verordnungen zwingend zu überarbeiten:

Energieverordnung (EnV)

Die SVP lehnt den **obligatorischen Herkunftsnachweis** für jede in der Schweiz gelieferte Kilowattstunde Strom entschieden ab. Dies führt in der Praxis zu massivem administrativem Mehraufwand und geht auch über die im Energiegesetz vorgesehene Grundlage (Art. 9 Abs. 3-5 EnG) weit hinaus.

Ebenfalls abgelehnt wird von uns die in der Verordnung definierten Werte für das **nationale Interesse** bei Wind- und Wasserkraft. Bei der Wasserkraft als wichtigstem Energieträger wird damit der Bau von kleineren Kraftwerken verunmöglicht. Dies ist zu korrigieren. Gleichzeitig wird mit den vorliegenden Angaben die Windkraft bevorteilt, was im Endeffekt zu einem massiven Zubau von Anlagen führt – was einer «Zupflasterung» von unberührten Landschaften durch Windparks Vorschub leistet.

Im Weiteren sind wir zudem nicht einverstanden mit den Bestimmungen betreffend **wettbewerbliche Ausschreibungen**. Zum einen ist es grundsätzlich widersinnig, hier Förderbeiträge zu sprechen, da der Markt solche Massnahmen selber treffen soll und keine staatliche Hilfe dazu benötigt. Zum anderen ist es so, dass im Gesetz diese Frage bereits hinreichend geklärt ist und mit der Verordnung einmal mehr versucht wird, hier ein Ungleichgewicht zwischen einzelnen Energieträgern zu schaffen.

Auch nicht einverstanden sind wir mit **Fördermassnahmen bezüglich Information und Beratung**. Diese Beiträge sind nichts anderes als eine staatlich subventionierte Gehirnwäsche auf Kosten der Steuerzahler. Insbesondere die Tatsache, dass auch private Organisationen in diesem Bereich mit Steuergeldern unterstützt werden können, ist klar fehl am Platz.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Auch bei dieser Verordnung gibt es Punkte, welche aus Sicht der SVP unklar, administrativ überladen oder auch nach Erklärungsbedarf verlangen. Zum einen akzeptieren wir die in der Verordnung genannten **finanziellen und personellen Vorschläge** klar nicht. Es ist absolut nicht einzusehen, warum es für die Umsetzung der neuen Fördersysteme insgesamt 11 neue Vollzeitstellen brauchen soll, dies umso mehr, wenn gemäss dem neuen Gesetz, sollte es angenommen werden, das Fördersystem angeblich ja zeitlich befristet sein soll. Es kann und darf nicht sein, dass hier seitens des Bundes Stellen auf Vorrat bewilligt werden, welche dann für andere Zwecke verwendet werden können. Die Aufgabe ist mit dem bestehenden Personal und den bestehenden Mitteln zu erfüllen.

Ebenfalls zu überarbeiten sind aus unserer Sicht die Bestimmungen zum **Referenz-Marktpreis**. Es ist nicht ersichtlich, warum hier ein Unterschied zwischen der Photovoltaik und anderen Energieträgern gemacht wird – eine einheitlich definierte Berechnungsmethode wäre hier sicherlich sinnvoller und würde auch die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Energieträger untereinander verbessern.

Auch beim **Abbau der Wartelisten** sollten Anpassungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden. Viel wichtiger als das Einreichtdatum eines Gesuchs, wäre nämlich der Beitrag der jeweiligen Anlage bzw. Technologie zur Versorgungssicherheit. In diesem Sinne könnte das bisherige Giesskannenprinzip verhindert und

an dessen Stelle eine Förderung der effizientesten und besten Energieträger ermöglicht werden.

Bezüglich des Abbaumechanismus bei der Photovoltaik macht es hingegen Sinn, den Fokus auf die Produktion bereits bestehender Anlagen (Variante A) zu legen, um eine Aussage betreffend der künftigen Kapazität zu erhalten.

Klar abgelehnt werden von uns auch die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der **Investitionsbeiträge der Wasserkraft**. Für die Produktion der Elektrizität ist es nämlich unerheblich, durch welche Massnahmen oder mit welchen Anlagen sie schliesslich erfolgt. Aus diesem Grund macht eine Unterscheidung zwischen Erneuerungen oder Erweiterungen solcher Kraftwerke schlichtweg keinen Sinn. Die Bestimmungen diesbezüglich sind deshalb zu streichen.

Bei der vorgesehenen **Marktprämie** hat sich die Regulierungsdichte im Vergleich zum bereits komplexen Gesetzestext noch einmal beträchtlich erhöht. Es wird praktisch unmöglich sein, zu beurteilen, welcher Betreiber im Endeffekt welche Mittel bekommt. Dies erschwert nicht nur die finanzielle Planbarkeit, sondern wirkt sich auch potentiell negativ auf geplante Investitionen aus. Eine genaue Abstimmung mit den übrigen in diesem Bereich ebenfalls konkurrierenden Gesetzen (u.a. StromVG) ist unabdingbar, insbesondere auch um etwaige Unklarheiten oder Doppelspurigkeiten wirksam zu vermeiden.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Die SVP lehnt die mit der Verordnung gemachten Vorschläge zur **Einführung von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme** (u.a. Smart Meter) klar und entschieden ab. Wir hatten die Einführung solcher Systeme bereits in der Beratung zum Gesetz kritisiert und davor gewarnt, dass damit der Datenschutz des einzelnen massiv beeinträchtigt wird. Die nun in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen bestätigen unsere Befürchtungen und gehen weit über das zulässige Mass hinaus. Insbesondere auch die Definition der anrechenbaren Kosten führen im Endeffekt dazu, dass die Bevölkerung für etwas was sie gar nicht will, noch mehr zur Kasse gebeten wird. In der Praxis wird es zudem so sein, dass der Bürger sich gegen eine solche Installation gar nicht wehren kann, da der Betreiber stets mit der Stabilität des Netzbetriebes argumentieren wird. Der mögliche Verzicht auf ein solches System bleibt damit Makulatur.

Im Weiteren lehnen wir auch die vorgesehene rasche flächendeckende Implementierung kategorisch ab. Die vom Bundesrat vorgeschlagene 100-prozentige Umsetzung ist völlig illusorisch und berücksichtigt auch die in den Nachbarländern geplante Vorgehensweise überhaupt nicht. Das rasche Vorgehen macht zudem auch keinen Sinn, wenn man die aktuelle Beratung der Strategie Stromnetze berücksichtigt, in welcher bereits einige Bestimmungen gesetzlich wiederum angepasst werden. Dies, gekoppelt mit der Tatsache, dass die nötige Konformitätsprüfung der Messsysteme ohnehin nicht bis zum 1. Januar 2018 möglich ist, zeigt deutlich, dass ein überhastetes Vorgehen der aktuellen Vernehmlassung nicht zielführend ist.

CO2-Verordnung

Dass ein langsames Vorgehen besser und sinnvoller gewesen wäre, zeigt sich ebenso deutlich bei der Anpassung der CO2-Verordnung. Das zugrundeliegende Gesetz wird nämlich totalrevidiert und wird frühestens Ende 2017 dem Parlament vorgelegt. In diesem Zusammenhang macht es deshalb umso weniger Sinn, hier für eine kurze Übergangsfrist noch eine Verordnungsanpassung vorzunehmen, es sei denn, man will bewusst der Gesetzesberatung vorgreifen und Sachzwänge schaffen. Eine solche Vorgehensweise wird von der SVP klar nicht akzeptiert.

Die Schaffung von Sachzwängen bzw. neuer Kompetenzen zeigt sich denn auch deutlich bei der vorgesehenen **zusätzlichen Kontrollfunktion des BAFU**. Dies ist ein klarer Ausbau der Verwaltungstätigkeit wie auch der staatlichen Kontrolle und hat in einer liberalen Gesellschaft und Wirtschaft nichts zu suchen. Ohnehin atmet die ganze Verordnung den Geist einer übermässigen ja fast schon ins Groteske ausufernden Kontrollmaschinerie. Ob die komplexen Formeln für die Berechnungen für den einzelnen noch nachvollziehbar sind, kann man wahrlich bezweifeln.

Fazit

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Verordnungsanpassungen weder dazu geeignet sind, das Vertrauen der Bürger in das Energiegesetz, noch in den Staat zu stärken. Das überhastete Vorgehen weckt dabei ungute Erinnerungen an die Entstehungsgeschichte der Energiestrategie, welche vom Bundesrat quasi über Nacht beschlossen wurde. Mit einem solchen Verordnungs-Mammutpaket schafft man keine Transparenz, sondern Unklarheit. Man schafft nicht weniger, sondern mehr Regulierung und damit im Endeffekt auch unnötigen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

Ein zielgerichtetes und vor allem zeitlich besser angepasstes Vorgehen wäre hier definitiv der sinnvollere Weg gewesen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

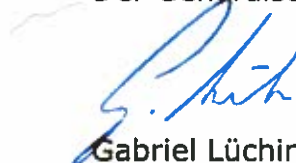
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger